

Niederschrift

über die 4. Sitzung des

**Beirates bei der Unteren Naturschutzbehörde
am 01. September 2021**

im Kreishaus Düren

Umweltamt

Dienstgebäude

Bismarckstr. 16, Düren

Zimmer-Nr. 609 (Haus B)

Auskunft

Martin Castor

Fon 0 24 21.22-10 66 30 0

Fax 0 24 21.22-10 66 99 0

m.castor@kreis-dueren.de

Bitte vereinbaren Sie einen Termin

Servicezeiten

Mo bis Do 8 bis 16 und Fr 8 bis 13 Uhr

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen

Datum

66/3

01. Oktober 2021

An der **4. Sitzung am 01. September 2021** nehmen teil:

I. die Beiratsmitglieder:

1. Herr Esch
2. Herr Lückcrath
3. Herr W. Müller
4. Frau Siehoff
5. Herr Dr. Siepen
6. Herr Sihorsch
7. Herr Schering
8. Herr Schnitzler
9. Herr Schumacher
10. Herr Dr. Theisen
11. Herr Prinz von Merode

II. von der Verwaltung:

1. Herr Steins
2. Herr Kreischer
3. Herr Castor
4. Frau Klöcker

III. Gäste:

1. Frau Hohn (1. Stellvertretende Landrätin)
2. Herr Engelmann (stellvertretendes Beiratsmitglied)
3. Herr Mause (Biologische Station im Kreis Düren e.V.)

Beginn: 18:05 Uhr

Ende: 21:41 Uhr

Der Beiratsvorsitzende Dr. Siepen eröffnet die 4. Sitzung des Naturschutzbeirates und verweist auf die Einladung vom 16.08.2021 zu dieser Sitzung.

Er begrüßt Frau Hohn und Herrn Mause als Gäste sowie Herrn Engelmann als stellvertretendes Beiratsmitglied.

Er stellt fest, dass fristgerecht eingeladen wurde und der Beirat beschlussfähig ist.

Er weist darauf hin, dass in der nichtöffentlichen Sitzung zum Tagesordnungspunkt 7 eine Tischvorlage ausgehändigt wird, für deren Lesen ca. 15 Minuten Sitzungsunterbrechung erforderlich ist.

Anschließend wird die Tagesordnung der Sitzung einvernehmlich wie folgt festgesetzt:

Tagesordnung

I. Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Niederschrift über die 2. und 3. Sitzung des Naturschutzbeirates am 19. und 27.05.2021
2. Bericht des Vorsitzenden über getroffene Entscheidungen
3. Bericht des Vorsitzenden über Entscheidungen bei Verfahren der Bauleitplanung
4. Anhörung des Beirates in aktuellen Verfahren der Bauleitplanung (vorsorglich)
5. Zielartenkonzept bzgl. der Ruraue
6. Mitteilungen und Anfragen
 - 6.1 Erfordernis der Änderung der Geschäftsordnung
 - 6.2 Sonstige Mitteilungen
 - 6.3 Anfragen

II. Nichtöffentliche Sitzung

7. Mitteilungen und Anfragen

Abgehandelte Tagesordnung

I. Öffentliche Sitzung

Herr Prinz von Merode erscheint um 18:07 Uhr zur Sitzung.

1. Genehmigung der Niederschrift über die 2. und 3. Sitzung des Naturschutzbeirates am 19. und 27.05.2021

Frau Siehoff beantragt folgende Ergänzungen:

1. Zu S. 3 – 4.1 Bauleitplanverfahren Gemeinde Kreuzau

„Frau Siehoff äußert Bedenken wegen der Lage des Plangebietes im LSG und der Nachbarschaft zum angrenzenden NSG und FFH-Gebiet Ruraue.“

2. Zu S. 5, 2. Absatz

„Frau Siehoff hält die formulierten Ausnahmen in den Festsetzungen der Schutzgebiete zum größten Teil für nicht vereinbar mit dem Landesnaturschutzgesetz.“

3. Zu S. 10 – 4 Forstliche Festsetzungen

„Frau Siehoff teilt Bedenken gegen den möglichen Einsatz von südeuropäischen Baumarten in Naturschutzgebieten mit (unter 4.2, S. 192).“

Des Weiteren erkundigt sich Frau Siehoff, wann in der Niederschrift Äußerungen Personen zugeordnet werden und wann nicht. Herr Castor führt aus, dass dies so erfolgt, wie es im Rahmen der Sitzung für maßgeblich eingeordnet wurde. Außerdem wird darauf verwiesen, dass es sich bei der Niederschrift um ein Ergebnisprotokoll handelt und lediglich maßgebliche Punkte, die in der Diskussion angegeben werden, aufgenommen werden.

Überdies fragt Frau Siehoff, ob die ungenehmigte Niederschrift an den AUL weitergegeben wurde. Herr Castor erklärt, dass eine Entwurfsfassung der Niederschrift, welche auch deutlich als solche durch einen Aufdruck gekennzeichnet war, als Informationsgrundlage, wie der Beirat diskutiert hat, dem AUL in seiner Sitzung am 01.06.2021 als Tischvorlage vorgelegt wurde. Dies erfolgte, um die entsprechend notwendige, umfassende Information des AUL über die Beratung des Beirates am 19.05 und 27.05.2021 sicher zu stellen.

Herr Sihorsch erscheint um 18:20 Uhr zur Sitzung.

Beschluss: Genehmigung der Niederschrift mit den vg. beantragten Ergänzungen
(ja: 10, nein: 0, Enthaltung: 1)

2. Bericht des Vorsitzenden über getroffene Entscheidungen

Herr Dr. Siepen verweist auf die getroffenen Entscheidungen, die den Beiratsmitgliedern mit E-Mail vom 25.08.2021 mitgeteilt wurden (**Anlage 1**).

Herr Castor ergänzt als frühzeitige Information, dass FöNa-Maßnahmen zukünftig ggf., auch anteilig, mit Ersatzgeld finanziert werden, sofern die Förderbedingungen dies zu lassen.

3. Bericht des Vorsitzenden über Entscheidungen bei Verfahren der Bauleitplanung

Herr Dr. Siepen verweist auf die durchgeführten Beteiligungen, die den Beiratsmitgliedern mit E-Mail vom 25.08.2021 mitgeteilt wurden (**Anlage 2**).

Es wird gefragt, inwieweit zu den Ergebnissen der Abwägung der Stellungnahmen Rückmeldungen erteilt werden könnte. Sofern hieran Interesse besteht, wird auf entsprechenden Unterlagen der hierfür hoheitlich zuständigen Kommunen hingewiesen, die in den jeweiligen Ratsinformationssystemen einsehbar sind.

4. Anhörung des Beirates in aktuellen Verfahren der Bauleitplanung (vorsorglich)

Zu diesem vorsorglichen Beratungspunkt liegen keine Sachverhalte vor.

5. Zielartenkonzept bzgl. der Ruraue

Auf die Sitzungsvorlage wird verwiesen.

Herr Mause hält einen Vortrag. Die Vortragsunterlagen sind als **Anlage 3** beigefügt.

Frau Siehoff thematisiert die Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen und die Umsetzung/ Erstellung zur Bekämpfung von Neophyten in der Ruraue.

Bzgl. der Kompensationsmaßnahmen erklärt die Verwaltung, dass die Kommunen für die Maßnahmen in der Bauleitplanung zuständig sind. Der Kreis ist für die Verwaltung von Ökokonten zuständig. Bewertungsmodelle für die Ermittlung der Kompensation sind vorgegeben, so dass z.B. pflegeintensive Biotope nicht höher bewertet werden können. Eine Anfrage beim LANUV hat die gängigen Verfahren bestätigt. Sofern Zweifel bestehen, dass ein konkretes Biotopziel auf Öko-Kontoflächen nicht erreicht werden kann, sollten diese Flächen benannt werden, damit diesem nachgegangen werden kann.

Bzgl. des angesprochenen Neopyhtenkonzepts erklärt die Verwaltung, dass dies ein schwierig zu bearbeitendes Thema ist, da es langfristig zu betrachten ist. Die Erstellung eines Konzepts - beginnend mit Maßnahmen für den Oberlauf - ist erforderlich. Die Verwaltung weist allerdings auf vorliegende Gutachten im Auftrag des WVER und die sukzessive Maßnahmenumsetzung hin.

6. Mitteilungen und Anfragen

6.1 Erfordernis der Änderung der Geschäftsordnung

Zu 1.: Gültigkeit der Geschäftsordnung

Auf die Sitzungsvorlage wird verwiesen.

Herr Kreisler trägt aus der Kommentierung der Kreisordnung vor, dass kommunale Geschäftsordnungen nicht an die Wahlperioden gebunden sind. Demnach ist die Geschäftsordnung solange gültig bis sie geändert oder neu beschlossen wird.

Folglich sind lediglich die folgenden Änderungsmöglichkeiten relevant:

- textliche Umstellung auf die „Untere Naturschutzbehörde“ anstelle der bisherigen „Unteren Landschaftsbehörde“ und "Landschaftsgesetz" in " Landesnaturschutzgesetz" (redaktionelle Änderung)
- Streichung des Passus hinsichtlich der Wahrung verbandspolitischer Neutralität in § 2 Abs. 4

Darüber hinaus ergibt sich nach der Sitzung, dass seitens der Verwaltung darauf hingewiesen wird, die Geschäftsordnung des Beirats auch dahin gehend abzuändern, dass alle Entscheidungen im Beirat mehrheitlich zu treffen sind. Für die Erfordernis einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit (s. § 4 Abs. 2, § 5 Abs. 8 und Abs. 11 sowie § 6 Abs. 1 und Abs. 4 Geschäftsordnung) besteht keine Rechtsgrundlage.

Es wird beantragt, dass die Änderung der Geschäftsordnung in der nächsten Beiratssitzung thematisiert wird. Es sollen bis zur nächsten Beiratssitzung Vorschläge der Mitglieder gesammelt werden. Hierfür sollen sowohl die derzeitige Geschäftsordnung des Kreises Düren mit den vg. Änderungsmöglichkeiten als auch die Geschäftsordnung des Rheinisch-Bergischen Kreises von der Verwaltung übersandt werden. Die Verwaltung weist darauf hin, dass Änderungsvorschläge der Beiratsmitglieder spätestens vier Wochen vor der nächsten Beiratssitzung eingereicht werden müssen.

Beschluss: Der Beirat nimmt den Antrag an
(ja: 9, nein: 0, Enthaltungen: 2)

Entsprechend ist die Geschäftsordnung des Beirats des Rheinisch-Bergischen Kreises sowie eine Gegenüberstellung mit der Geschäftsordnung des Beirats beim Kreis Düren inklusive vorgeschlagener Änderungen beigelegt (**Anlage 4**).

Herr Mause verlässt die Sitzung um 20:05 Uhr.

Zu 2.: Beiratsanhörung in den Verfahren der Bauleitplanung

Auf die Sitzungsvorlage wird verwiesen.

Herr Dr. Siepen erklärt, dass es innerhalb der genannten Frist von fünf Tagen zunächst ausreichend ist, grundsätzlichen Beratungsbedarf anzumelden. Die Formulierung der jeweiligen Stellungnahme kann dann anschließend in Abstimmung mit dem Beiratsvorsitzenden erfolgen.

Die Verwaltung erläutert, dass für die UNB Fristen vorgegeben sind, in denen sie die Stellungnahme abgeben muss. Diese sind meistens zwischen zwei bis drei Wochen. Aus der Zwangsläufigkeit der Abfolge ergibt sich zumeist die Erfordernis einer 5-Tages-Frist, zumal ggf. auch ein Beratungstermin vereinbart werden soll. Maßgeblich ist, dass die in der Email mitgeteilte Abgabefrist der Stellungnahme der UNB eingehalten wird.

Herr Dr. Siepen teilt mit, dass er es begrüßen würde, wenn bei den Anhörungen auch mehr Beteiligung der Nutzer erfolgt, um ausgewogene Anhörungsergebnisse zu liefern.

Zu 3.: Bereitstellung von Unterlagen auf elektronischem Weg

Auf die Sitzungsvorlage wird verwiesen.

Der Link zu den Sitzungsunterlagen lautet: https://www.kreis-dueren.de/kreishaus/amt/66/Naturschutzbeirat_dokumente.php

Das Thema wird in der nächsten Beiratssitzung nochmals aufgegriffen.

6.2 Sonstige Mitteilungen

- a) Herr Castor teilt mit, dass Herr Stolberg als Beiratsmitglied des BUND mit Wirkung zum 01.09.2021 sein Amt niedergelegt hat. Der Landesverband wird nun mit der Bitte um neue Vorschläge angeschrieben werden.
- b) Herr Castor teilt mit, dass sich in den beiden Fällen zum Ausgleich auf dem Pferdehof in Großhau und Anpflanzungen von Heckenstrukturen für das Umspannwerk Oberzier, nach denen in der 3. Sitzung gefragt wurde, kein weiterer Stand als in der Email vom 05.07.2021 mitgeteilt, ergeben hat. Hinsichtlich der Nachfrage zum Weinanbau auf der Halde Emil Mayrisch aus der 3. Sitzung ist bereits mit o. g. Email abschließend Auskunft erteilt worden.

6.3 Anfragen

- a) Herr Schumacher thematisiert das Wasservogelsterben (50 tote Tiere) in Düren-Merken und teilt mit, dass das Veterinäramt dies untersucht. Er fragt, ob andere Meldungen vorliegen. Die Verwaltung teilt mit, dass keine weiteren Fälle bekannt sind und dass sie die Information über den vg. Fall bereits an die Bezirksregierung weitergegeben hat, damit diese die Betriebstechnik der Kläranlage prüft.

- b) Frau Siehoff erkundigt sich nach dem Nutzungskonzept Barmener See. Die Verwaltung teilt mit, dass am 29.09.2021 auf Einladung der Stadt Jülich ein Informations- und Erörterungstermin mit allen Beteiligten – auch den Verbänden – stattfinden wird.
- c) Herr Schering erkundigt sich, ob und wie Hochwasserschutzmaßnahmen im LP 2 Berücksichtigung finden. Die Verwaltung erklärt, dass entsprechende Regelungen für den notwendigen technischen Hochwasserschutz in den Verbotsregelungen berücksichtigt sind. Allerdings sollte aus naturschutzfachlicher Sicht die Anlage von naturnahen Retentionsflächen vorrangig sein.

Frau Hohn verlässt die Sitzung um 20:45 Uhr.

Herr Dr. Siepen weist darauf hin, dass die Sitzung fast drei Stunden andauert. Es wird beantragt, sie um eine halbe Stunde zu verlängern.

Beschluss: Der Beirat nimmt den Antrag an.
(ja: 10, nein: 0, Enthaltung: 1)

II. Nichtöffentliche Sitzung

7. Mitteilungen und Anfragen

[...]

gez.

(Dr. Achim Siepen)
Vorsitzender

gez.

(Hans Martin Steins)
Dezernent

27.05.2021 - 24.08.2021

V = Vorsitzender
stV = stellvertretender Vorsitzender

**Befreiungen nach § 67 BNatSchG i.V.m. § 75 LNatSchG NRW
(Beteiligung des Vorsitzenden des Naturschutzbeirates
gem. § 70 Abs. 7 LNatSchG NRW)**

- keine -

**Weitere Beteiligungen des Vorsitzenden des Naturschutzbeirates
gem. § 70 Abs. 7 LNatSchG NRW**

Stand: 24.08.2021

Antragsteller	Maßnahme	Sachzusammenhang	Beteiligung des Beirats
UNB Düren V	Erwerb einer Fläche im Naturschutzgebiet am Rinnebach mit anschließender Aufwertung der Flächen durch Ersatzgeld in Höhe von 5.000,00 Euro zzgl. Notarkosten und Kosten für die Herrichtungs- und Pflegearbeiten.	Naturnahe Gestaltung einer bisher als Gartenland genutzten Fläche und durch den Biber vernässten Fläche durch Entfichtung, Zulassung von Sukzession und Biberteich, Entsiegelung, Rückbau Uferbefestigung.	Information des Beiratsvorsitzenden am 15.06.2021.
Bio-Station Kreis Düren V	Erstellung eines Entwicklungskonzeptes für kreiseigene Obstwiesen durch Ersatzgeld im Umfang von 6.163,96 Euro zzgl. der Kosten für die ermittelten Pflege und Aufwertungsmaßnahmen.	Auf 24 Obstwiesen sind die Bestände ungepflegt und verfallen zunehmend. In dem Konzept soll der Erhaltungszustand bewertet werden und die erforderlichen Aufwertungsmaßnahmen (Pflege, Nachpflanzung) für die 5 Jahre umsetzungsorientiert ermittelt und konzipiert werden, so dass eine Umsetzung unmittelbar erfolgen kann.	Information des Beiratsvorsitzenden am 15.06.2021.
Bio-Station Kreis Düren	Erfassung der Feldvögel im Feldvogelschwerpunktorkommen der Zülpicher Börde über die nächsten drei Jahre. Finanzierung des Eigenanteils des Kreises in Höhe von	Durch die gleichartige Erfassung (zu anderen laufenden Kartierungen im Raum) der relevanten Arten - schwerpunktmäßig auf KULAP-Flächen - soll ein Vergleich des Artenvorkommens	Information des Beiratsvorsitzenden am 15.06.2021.

Antragsteller	Maßnahme	Sachzusammenhang	Beteiligung des Beirats
V	1.973,57 Euro (30% von max. 6.578,57 Euro) durch Ersatzgeld.	zwischen unterschiedlich intensiv bewirtschafteten Fläche ermöglicht werden. Die Maßnahme wird als FÖNA-Maßnahme gefördert, so dass nur der Eigenanteil durch Ersatzgeld aufgebracht werden muss.	

**Beteiligung des Naturschutzbeirates
im Rahmen der Bauleitplanung**

Dig. = Digitale Daten
*IB = Innenbereich

19.05.2021 – 25.08.2021

Stand: 25.08.2021

Lfd. Nr.	Datum UNB/ Fristende	Kommune	Vorgang	Vorhabentyp	Dig.	UVP LBP	ASP	NSG/ LSG/ IB*	Beratungsergebnis Beirat	Votum UNB	Beratung im Beirat erforderlich	Versendung Stellungnahme an Beirat
182	14.06.2021 – 12.07.2021	Nörvenich	B-Plan H3 "Gypenbusch"	Gewerbe- + Industriegebiet	ja	UVP+ LBP	ja	nein	Bedenken und Forderungen	Keine Bedenken, mit Bedingungen	nein	14.07.2021
183	16.06.2021 – 29.06.2021	Nideggen	B-Plan N 21 - SO-Gebiet "Gut Kirschbaum".	Lebensmittelnahversorgung	ja	UVP	ja	LSG	Keine grunds. Bedenken, jedoch Forderung nach ASP II	Keine grunds. Bedenken	nein	02.07.2021
184	12.07.2021 – 16.08.2021	Titz	19. Änderung FNP	Wohn- u. Gewerbenutzungen sowie Sportplatz	ja	UVP	ja	nein	Beratung am 2. Aug. – Bedenken	Bedenken	nein	13.08.2021
185	12.07.2021 – 16.08.2021	Titz	22. Änderung FNP	Kindergarten	ja	UVP	ja	IB	Beratung am 2. Aug. – keine Bedenken	keine Bedenken	nein	/
186	12.07.2021 – 16.08.2021	Titz	1. Änderung des B-Plans 36	Kindergarten	ja	UVP	ja	IB	Beratung am 2. Aug. – keine Bedenken	keine Bedenken	nein	/
187	12.07.2021 – 17.08.2021	Titz	B-Plan 43 Rödigen;	Errichtung eines Sportlerheims	ja	UVP LBP	nein	teilw. LSG	Beratung am 2. Aug. – keine Bedenken	keine Bedenken	nein	/
188	12.07.2021 – 17.08.2021	Titz	Innenbereichs-satzung Titz Nr. HR 3" in Has-selsweiler	Bauflächen	ja	UVP LBP	ja	teilw. LSG	Beratung am 2. Aug. – Bedenken	keine grunds. Bedenken	nein	13.08.2021

Lfd. Nr.	Datum UNB/ Fristende	Kommune	Vorgang	Vorhabentyp	Dig.	UVP LBP	ASP	NSG/ LSG/ IB*	Beratungsergebnis Beirat	Votum UNB	Beratung im Beirat erforderlich	Versendung Stellungnahme an Beirat
189	12.07.2021 – 17.08.2021	Titz	Innenbereichs-satzung Titz Nr. MT 2" in Müntz	Bauflächen	ja	LBP	ja	LSG	Beratung am 2. Aug. – keine Bedenken	keine Bedenken	nein	/
190	16.07.2021 – 23.08.2021	Vettweiß	Neuaufstellung FNP	Bauflächen	ja	nein	nein	-	Beratung am 2. Aug. – keine grunds.Bedenken, aber zahlreiche Hinweise zur Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft im weiteren Planverfahren	keine grunds. Bedenken	nein	25.08.2021

Biodiversität in der Aue – Zielartenkonzept für die Rur

Im Mittelgebirge: silikatischer, fein- bis grobmaterialreicher Mittelgebirgsfluss

Mit dem Austritt aus dem Mittelgebirge Beginn der Furkationszone: Kiesgeprägter Tieflandfluss

Hierbei handelt es sich landesweit um einen seltenen Typ (lediglich 1,5% NRW = 210km); Rur, Erft und Swist

Die Rur konnte vor dem Bau der Talsperren aufgrund der natürlichen Abflussmenge und des relativ starken Gefälles groben Schotter sehr weit in die Niederung transportieren.

Bisherige Termine und Untersuchungen

1984 Landschaftsplan Ruraue

1995 Gewässerauenprogramm Rur

2004 Anpassung des LP an die Vorgaben FFH

31.10.2008 Maßnahmenkonzept für das FFH-Gebiet Rurmäander

28.09.2010 Anfrage der Verbände zum Offenlandverlust in der Ruraue

März 2011 Zielartenkonzept Ruraue durch Biostation

06.08.2012: 1. Neophytenkonzept für den WVER durch Viebahn&Sell

04.11.2013 Bewertung der Ausgleichsflächen in der Ruraue durch Viebahn&Sell hinsichtlich der Qualität (Neophytenproblematik)

Juni 2014 Bereisung der Ruraue durch Landschaftsbeirat

26.03.2018 Fortschreibung Neophytenkonzept durch Viebahn&Sell

01.09.2018 LaNTD AG: Vorstellung der Machbarkeitsstudie, Masterarbeit zum Erhalt des Pappeldriesch in Barmen

08.10.2018 Landschaftsbeirat behandelt das Thema

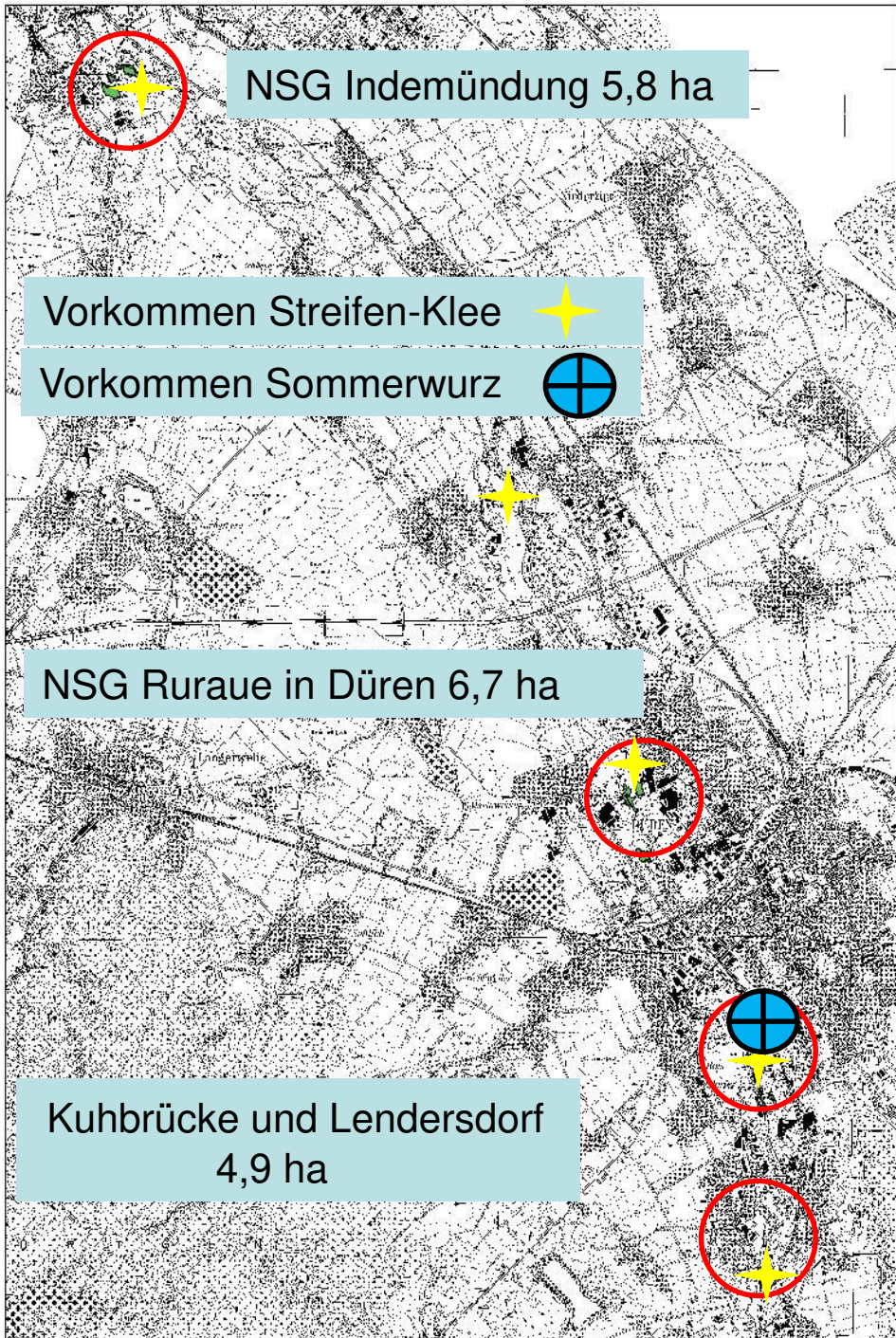
FFH-Lebensraum 6510 trockene Glatthaferwiese in der Aue

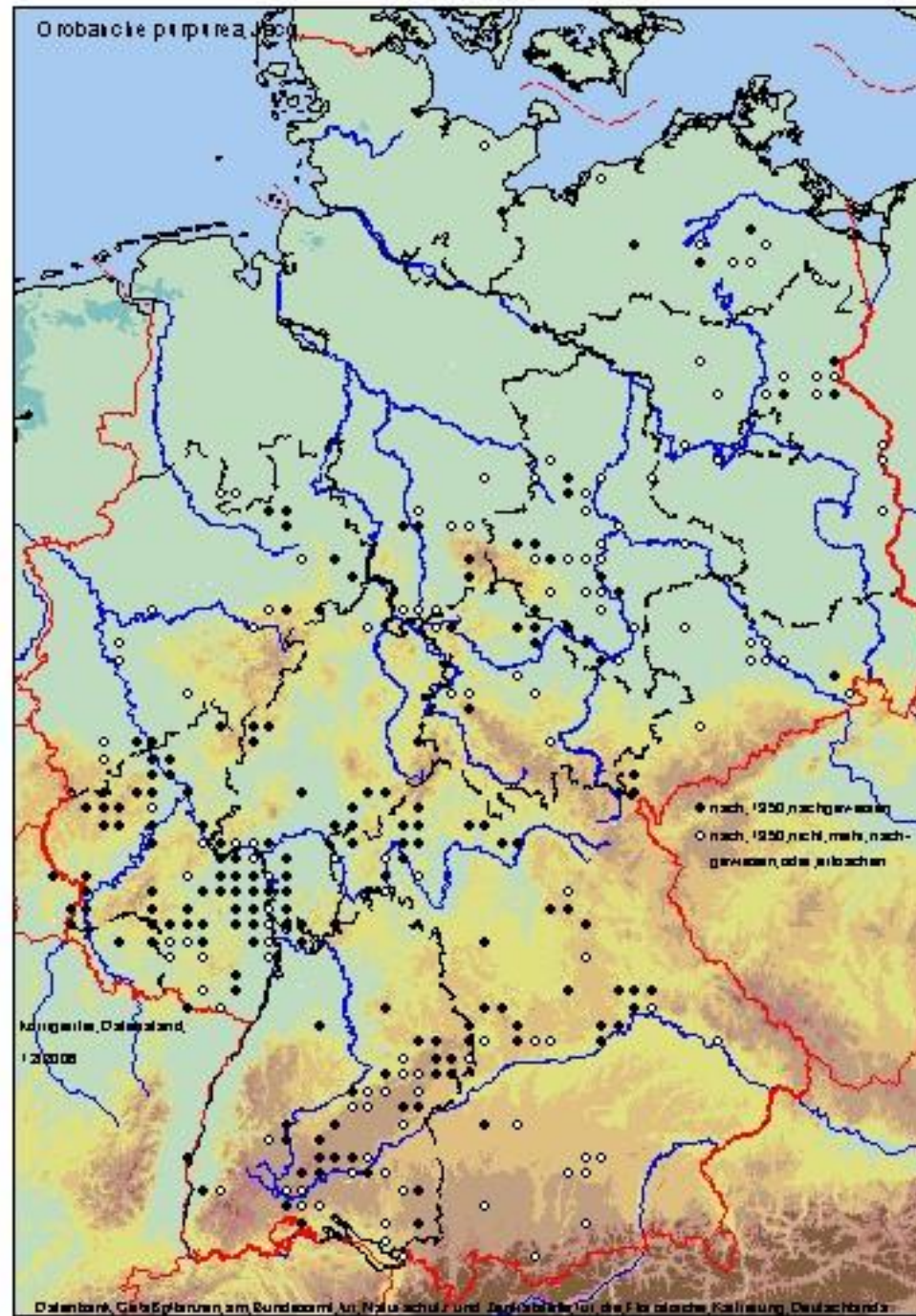
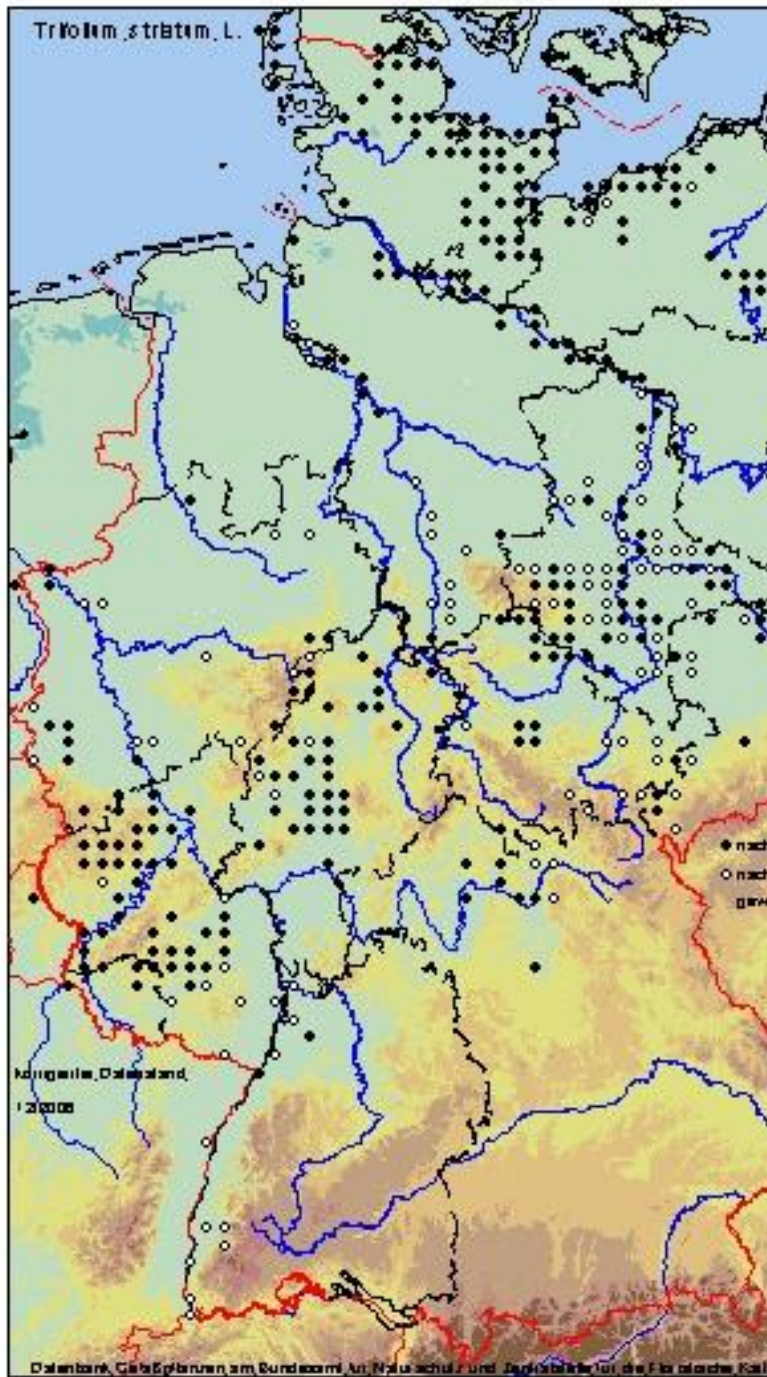


Trifolium striatum
Streifen-Klee
stark gefährdet in NRW

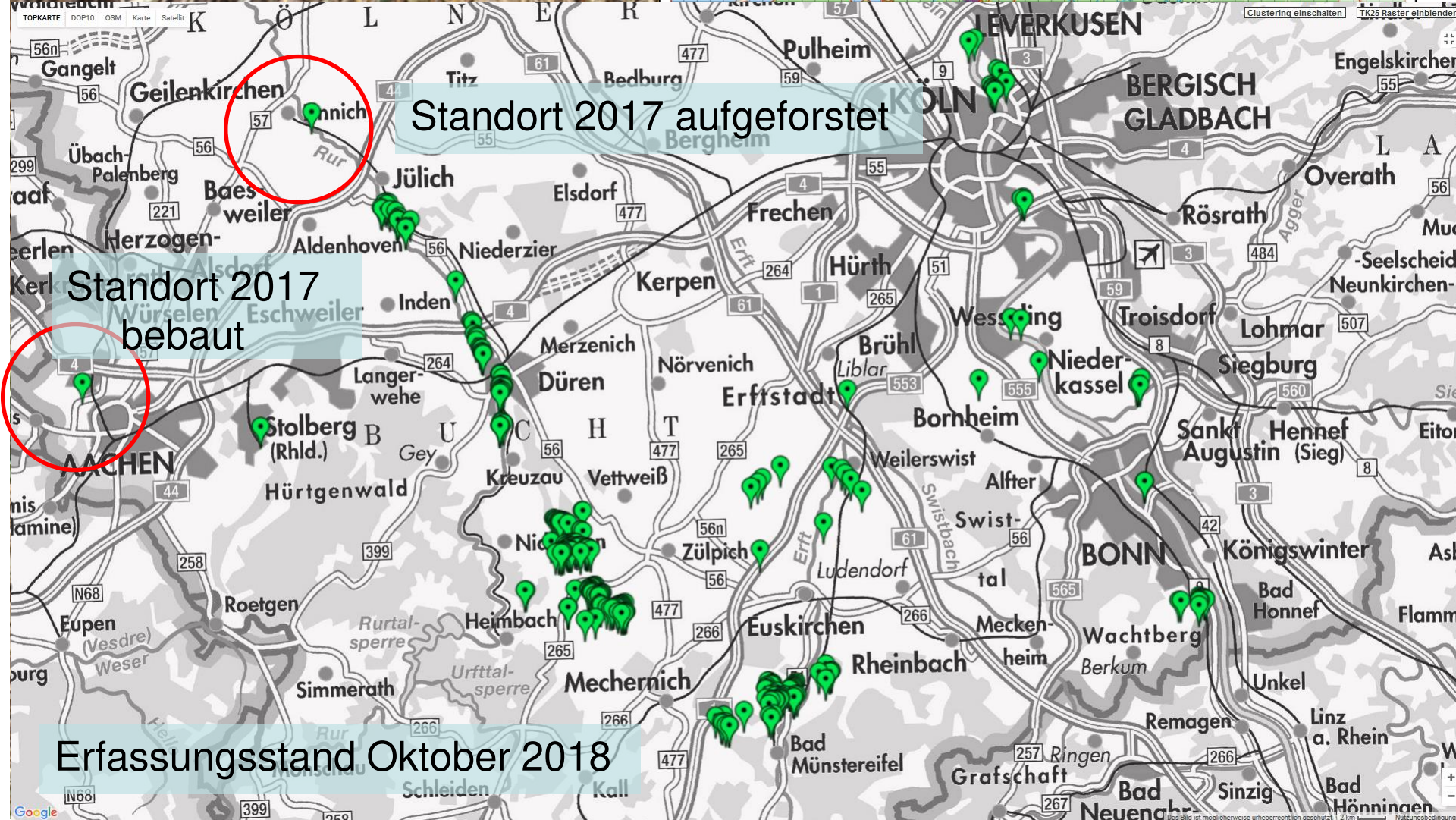


Orobanche purpurea
Purpurne Sommerwurz;
stark gefährdet in NRW





Verbreitung Feldmannstreu





Montia arvensis
Acker-Quellkraut

Entwicklungsziel Auwald/Bruchwald


an der Rur:

Weichholzaue: Salicetum albae, Silberweiden, Bruchweiden und Scharzpappel Bestand, der häufig und auch länger überfluteten Bereiche der Flüsse und Ströme

Hartholzaue: Querco-Ulmetum minoris, periodisch überfluteter Standort: Stieleiche, Berg- und Flatterulme, Hainbuche

Entscheidendes Kriterium bei der Neuentwicklung von Auwäldern ist die Möglichkeit der Überflutung, Aufforstungen müssen somit in einer reaktivierten Primäraue oder neuangelegten Sekundäraue liegen

Randsumpf Burgauer Wald

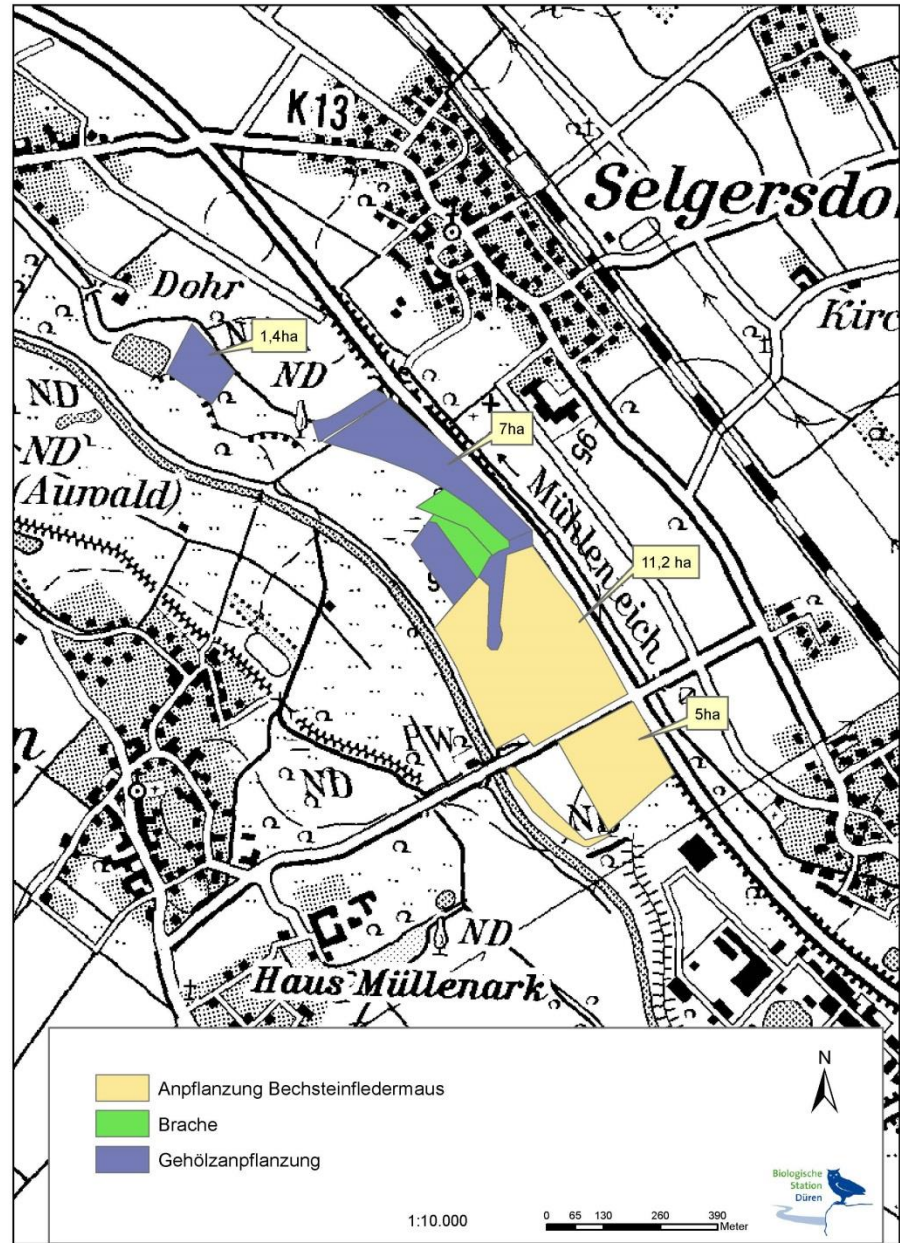
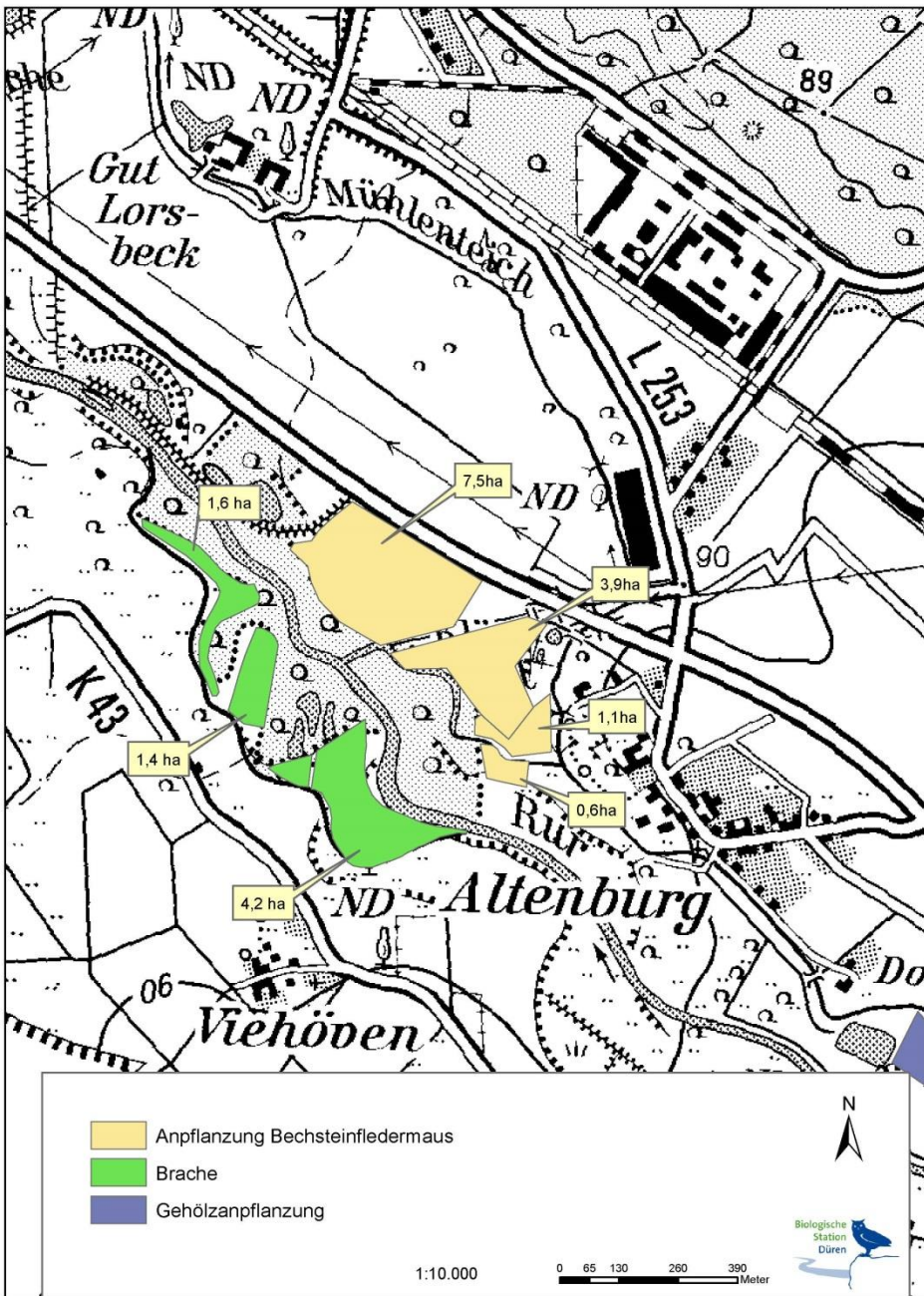
A photograph of a forest with many thin, young trees and a ground covered in fallen leaves. The trees are mostly deciduous, with some showing signs of autumn. The ground is covered in a thick layer of brown and yellow leaves, with some green grass visible. The lighting is bright, suggesting a sunny day. The text is overlaid on the bottom left of the image.

Aktuelle Situation: artenarme Gehölzpflanzungen dominieren insbesondere den Bereich Ausgleich-/Ersatz, Ökokonto Jülich, Linnich, wenn keine Überflutung gegeben ist

RWE Bechsteinfledermaus

Seit einigen Jahren werden Anpflanzungen als Ausgleich für die Bechsteinfledermaus auch in der Ruraue vorgenommen, z. B. zwischen Rur und B56; alleine bei Selgersdorf, Altenburg auf Grünland 28ha in den letzten Jahren

- Wie erfolgt die Flächenauswahl und welche Prüfung findet statt?
- Werden Planungen von Dritten berücksichtigt? Jetzt sind 28ha „fixiert“, weitere Entwicklungen im Sinne der WRRL blockiert. (Anlage Flutmulden, Auegewässer, Sekundäraue)
- Gibt es Restriktionen für Flächen, die von RWE nicht genutzt werden dürfen (z. B. hinsichtlich Steinkauz)?



Invasive Neophyten im Rurdriesch

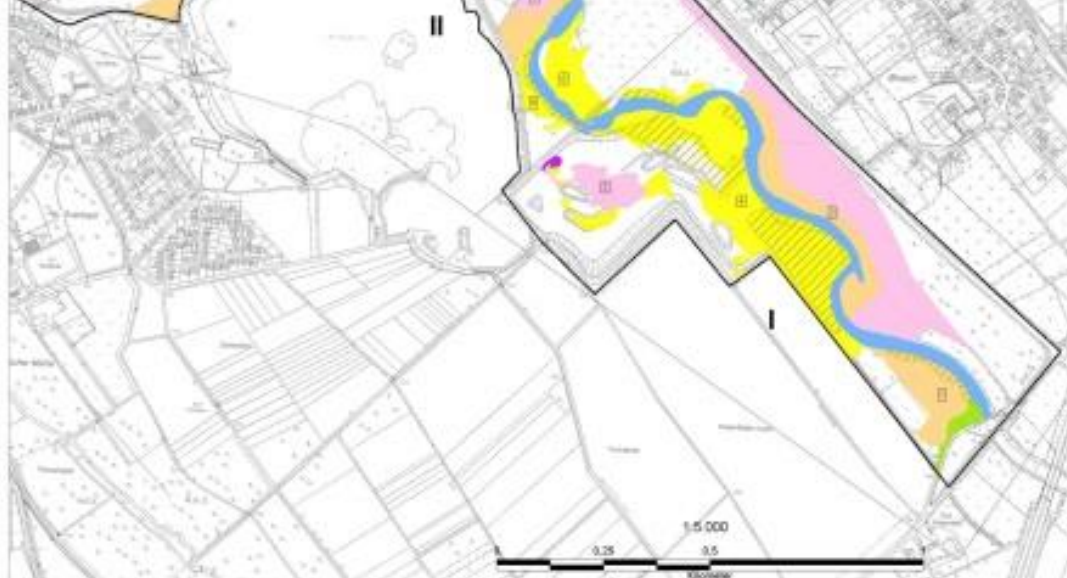
Konzept für ein interdisziplinäres Kontroll- und Monitoringprojekt (NeoKonRur)

- Fortschreibung 2017 -
Neophytenbestand 2012 / 2017

Bereich I-IV: NSG Rurmäander

Bereich V: NSG Quelleiche

- Rur mit Sees-Obstern
 - Befliegungsfläche
 - I - V Gebietsabgrenzung (siehe Text)
- Neophytenbestand 2017**
- Hieracium mantegazzianum*
 - Impatiens glandulifera*
 - Komplex aus *Hieracium mantegazzianum*/
Impatiens glandulifera/*Urtica dioica*
 - Fallopia japonica*
 - X Nummer der Bestandsbeschreibung (siehe Text)
- Sonstiger flüchtiger Hochstaudenbestand 2017**
- Urtica dioica*
- Neophytenbestand 2012**
- Hieracium mantegazzianum*
 - Impatiens glandulifera*
 - Fallopia sachalinensis*



Geographisches Institut der Universität Wien, Austria © WIR, 2017

Wissensstand Bild-Rur
Eisenbahnstraße 5
10503 Wien

Wohnort
Göteborg 14
80402 Wien

Invasive Neophyten im Rurdriesch
Konzept für ein interdisziplinäres Kontroll- und
Monitoringprojekt (NeoKonRur)
- Fortschreibung 2017 -

Datum	Blatt	Plan
12.02.2018	1:5.000	1



Invasive Neophyten im Rurdriesch
Konzept für ein interdisziplinäres Kontroll- und
Monitoringprojekt (NeoKonRur)

- Fortschreibung 2017 -
Vergleich von Ausbreitungspotenzial (Überflutung) und
realer Neophytenbesiedlung

Bereich I-IV: NSG Rumäander

Bereich V: NSG Quelleiche

Legende

- Rur mit Seiten-Ärmer
- Befliegungsfläche
- I-V Ortsteilgrenzung (siehe Text)

Neophytenbestand 2017

- *Heracleum mantegazzianum*
- *Inula glandulifera*
- Komplex aus *Heracleum mantegazzianum*/
Inula glandulifera/*Urtica dioica*
- *Fallopia japonica*

Sonstiger flächiger Hochstaudenbestand 2017

- *Urtica dioica*

Tiefen Überschwemmungsgebiet

- 0 - 0,5 m
- 0,5 - 1 m
- 1 - 2 m
- 2 - 4 m
- > 4 m



Wasserverband Eifel-Rur
 Eisenbahnstraße 5
 52053 Düren

Verband Eifel
 Odenberg 14
 56452 Wittlich

Invasive Neophyten im Rurdriesch
 Konzept für ein interdisziplinäres Kontroll- und
 Monitoringprojekt (NeoKonRur)
 - Fortschreibung 2017 -
 Vergleich des Ausbreitungspotenzial (Überflutung) und
 realer Neophytenbesiedlung

Datum:	12.02.2018	Blatt:	1.8.001	Blatt:	3
--------	------------	--------	---------	--------	---

Ergebnisse der Untersuchungen von Viebahn&Sell

- Drastische Zunahme der Neophyten an Flächengröße und Dominanz seit 2012
- Betroffen sind insbesondere die direkten Uferbereiche, Kiesbänke und aufgegebene Pappeldrieschflächen, Grünlandflächen
- Keine Neophyten findet man in genutztem Grünland, Flächen ohne oder mit geringer Überflutungswahrscheinlichkeit und stark beschattende Gehölzbestände
- Bis dato sind noch keine Bekämpfungsmaßnahmen durchgeführt worden
- Viebahn&Sell schlagen teilweise zum Zurückdrängen der Neophyten eine extensive Beweidung der aus der Nutzung genommenen Ausgleichs- und Ökokontoflächen vor.
- Hier muss Rechtssicherheit geschaffen werden durch Anpassung der Vorgaben, es soll das Zielbiotop Auwald nicht geändert werden

Maßnahmen Magerrasen im Rahmen Schutz- gebietsbetreuung Biostation (Fa. Zanders, Stadt Düren)



Trifolium striatum (Streifen-Klee);
stark gefährdet in NRW



Blaubl. Ödlandschrecke

- Entbuschung, Reaktivierung von Magerrasen
- Abschieben bis auf den Rurschotter

Zielarten Amphibien und Libellen

Geburtshelferkröte



Photo: Achim Schumacher

Wechselkröte



Kleine Zangenlibelle



Kreuzkröte



Revitalisierung bzw. Pflege der Gewässer aufgrund der fehlenden Dynamik

...ein Blick über den Tellerrand



Pupplinger Au (Isar) mit
Kalkmagerrasen

Hellinghauser Mersch an der Lippe





Laascher Insel (Elbe) mit Sanddünen
(Silbergrasfluren)

Tagliamento als das Leitbild des kiesgeprägten Fluss des Tieflandes in Europa

- **Fazit:**
- **Naturnahe Flusssysteme mit hoher Dynamik sind natürlicher Lebensraum thermophiler Pflanzen und Tiere**
- **Verlust von Lebensräumen durch Begradigung und Regulierung des Abflussregime (fehlende Dynamik, kein Geschiebe)**
- **Ausschluss der landw. Nutzung aus der Aue führt zum Aussterben wertgebender FFH-relevanter Lebensräume und Arten, insbesondere wenn die Dynamik durch Talsperren genommen ist**
- **Erhalt und Förderung von Trockenrasen entlang der Rur durch Nutzung: FFH LRT 6510 Artenreiche Mähwiese des Flachlandes bzw. Installation von großen Beweidungssystemen analog zu Maas, Lippe, Rhein etc.**
- **Redynamisierung der Rur mit Integration einer Vielzahl unterschiedlicher Stillgewässer, Flutmulden und Altarmen**
- **Offene großflächige Überschwemmungsbereiche -> Limikolen**
- **Entwicklung von Weichholzauwäldern, aber gerade auch Hartholzaue durch Revitalisierung der Primäraue oder Entwicklung einer Sekundäraue**

Optionen im Kreis Düren

Zur Wahrung und Steigerung der Biodiversität muss das Ziel sein, eine möglichst diverse Landschaft zu entwickeln: hierzu gehört die Weich- und Hartholzaue, Magergrünland, Stillgewässer, Altarme und Flutrinnen insbesondere da die Regulierung des Wasserabflusses durch die Talsperren die natürliche Dynamik weitgehend ausschließt

Hier sollte man insbesondere auch die Umsetzung von Ökokonten nutzen, sowie Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen; im Kreis Düren sollte man bei diesen Umsetzungen wieder vorrangig auf das Prinzip des räumlichen und funktionalen Zusammenhang achten. Bei einem Eingriff im Offenland sollte der Ausgleich für diese Arten erfolgen. Bisher bedeutet Ausgleich im Kreis Düren immer noch vorrangig Waldentwicklung.

Optionen im Kreis Düren



Versuchsweise sollten Ökokontoflächen mit einer Fehlentwicklung hinsichtlich Neophyten entsprechend den Vorschlägen von Viebahn&Sell extensiv beweidet werden

Mit RWE (Rekultierungsstelle) hat bereits ein fachlicher Austausch stattgefunden, wie im Kreis Düren die Ausgleichsmaßnahmen Bechsteinfledermaus optimiert werden können.

Förderung von Auegewässern und Offenland sollte aktiv angegangen werden

NSG Rurauenwald-Indemündung 19.07.2021



NSG Rurauenwald-Indemündung 19.07.2021





Vielen Dank für die Aufmerksamkeit!

**Inhaltliche Gegenüberstellung der Geschäftsordnungen
des Naturschutzbeirates des Kreises Düren (mit vorgeschlagenen Änderungen: Durchstreichung: Wegfall; Unterstreichung: Neuer Text)
und des Rheinisch-Bergischen Kreises in den wesentlichen Punkten**

Kreis Düren	Rheinisch-Bergischer Kreis	Anmerkungen
<p style="text-align: center;">Geschäftsordnung des Beirats bei der Unteren Landschaftsbehörde <u>Naturschutzbehörde</u> des Kreises Düren vom 18. Dezember 1996 (geändert durch Beiratsbeschlüsse am 02.03.2005, 19.02.2015 und 16.11.2015)</p> <p>Der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde <u>Naturschutzbehörde</u> des Kreises Düren hat in seiner Sitzung vom 18. Dezember 1996 nachfolgende Geschäftsordnung beschlossen. Die Geschäftsordnung wurde durch Beiratsbeschlüsse vom 02. März 2005, vom 19. Feb- ruar 2015 und vom 16. November 2015 geändert.</p> <p style="text-align: center;"><i>Diese Geschäftsordnung wurde aus Vereinfachungsgründen in maskuliner Schreibform abgefasst, wobei selbstverständlich alle genannten Funktionen auch feminin besetzt werden können.</i></p>	<p style="text-align: center;">Geschäftsordnung des Naturschutzbeirates bei der unteren Naturschutzbehörde des Rheinisch-Bergischen Kreises</p> <p>Aufgrund § 3 der Verordnung zur Durchführung des Landesnaturschutzgesetzes hat der Naturschutzbeirat in seiner Sitzung am 16.06.2021 folgende Geschäftsordnung beschlossen:</p>	
<p style="text-align: center;">§ 1 Stellung, Aufgaben und Rechte</p> <p>(1) Die Stellung, Aufgaben und Rechte des Beirates ergeben sich aus dem Landschaftsgesetz NRW (LG) <u>Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG)</u></p>	s. § 1	<p>zusätzlich beim R-B K:</p> <ul style="list-style-type: none"> • „und Zusammensetzung“ • Nennung des § 70 LNatSchG NRW, §§ 1-3 DVO-LNatSchG und des Runderlasses sowie der jeweiligen Fassungen • Nennung der Aufgaben

<p>NRW) und der Durchführungsverordnung (DVO LNatSchG) in der jeweils geltenden Fassung. Dort sind auch festgelegt</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Anzahl der Mitglieder und deren Stellvertreter, - ihre Wahl, - ihre Amtsdauer, - die Wahl, Funktionen und Amtsdauer des Vorsitzenden und dessen Stellvertreters. <p>(2) Der Beirat wählt zu Beginn seiner Wahlzeit unter Leitung des ältesten anwesenden Beiratsmitgliedes aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Diesem obliegt anschließend die Leitung der Sitzung für die Wahl seines Stellvertreters.</p> <p>(3) Endet die Mitgliedschaft des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters im Beirat vor Ablauf der Amtsdauer oder legt einer von ihnen oder legen beide das Amt nieder, so ist eine Ersatzwahl für den Rest der Amtsdauer vorzunehmen.</p>	<p>s. § 3 Abs. 4</p> <p>s. § 2 Abs. 1</p> <p>s. § 2 Abs. 2</p>	<p>zusätzlich beim R-B K:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Angabe der konkreten Amtsdauer (aus § 2 DVO-LNatSchG) <p>zusätzlich beim R-B K:</p> <ul style="list-style-type: none"> • „lebensältesten“ • „ohne Aussprache“ <p>Abweichung beim R-B K:</p> <ul style="list-style-type: none"> • unter Leitung des lebensältesten Mitgliedes wird der Stellvertreter gewählt
<p style="text-align: center;">§ 2</p> <p>Pflichten der Mitglieder und ihrer Stellvertreter</p> <p>(1) Die Mitglieder des Beirates sind verpflichtet, über die ihnen bei der Ausübung ihres Amtes bekannt gewordenen und für vertraulich erklärten Angelegenheiten und Unterlagen Verschwiegenheit zu bewahren.</p>	<p>s. § 4 Abs. 1</p>	

<p>Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht auch fort, nachdem die Mitgliedschaft im Beirat beendet ist.</p>		
<p>(2) Ein Mitglied darf dann nicht an Beratungen und Beschlussfassungen mitwirken, wenn es im Sinne der entsprechenden Regelung der Kreisordnung, z.Z. § 28 Abs. 2 KrO i.V.m. § 31 Gemeindeordnung (GO NRW), befangen ist.</p>	<p>s. § 4 Abs. 2</p>	<p>zusätzlich beim R-B K:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ausführungen zur Befangenheit und dem Mitwirkungsverbot <p>zusätzlich beim R-B K:</p> <ul style="list-style-type: none"> • weitere Ausführungen zur Ausschließung (Entscheidung in Zweifelsfällen, Folge, Verstoß gegen Offenbarungspflicht, Haftung) • Auslegung der Anwesenheitsliste <p><i>Hinweis der Verwaltung: Ausschließungsgründe sind in § 31 Gemeindeordnung abschließend geregelt</i></p>
<p>(3) Kann ein Mitglied aus den Gründen des Abs. 2 an den Beratungen und Beschlussfassungen nicht teilnehmen, so hat es dies vor Beginn der Behandlung des entsprechenden Tagesordnungspunktes dem Vorsitzenden unter Angabe der Gründe mitzuteilen.</p>	<p>s. § 4 Abs. 3 S. 1</p>	
<p>(4) Die Mitglieder des Beirates haben bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben verbands- und parteipolitische Neutralität zu wahren.</p>		<p><i>Hinweis: Streichung "verbands- und" in der Fassung der GO Kreis Düren vorgeschlagen.</i></p>
<p>(5) Die Vorschriften der Absätze 1 - 4 gelten sinngemäß auch für die Stellvertreter der Mitglieder des Beirates.</p>	<p>s. § 4 Abs. 1 – 3 (über Mitglieder/ StellvertreterInnen aufgeführt)</p>	
<p>(6) Bei Entscheidungen und Maßnahmen, die nicht bis zu einer Sitzung des Beirats aufgeschoben werden können, kann der Vorsitzende an Stelle des Beirats beteiligt</p>	<p>s. § 2 Abs. 5</p>	

<p>(2) In der Sitzung können seitens der Beiratsmitglieder und der ULB <u>UNB</u> vor Eintritt in die Beratung Einwände gegen die Tagesordnung vorgebracht und Anträge auf Erweiterung der Tagesordnung, Absetzung einzelner Punkte von der Tagesordnung oder Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte gestellt werden. Über diese Anträge muss sofort abgestimmt werden. Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, dürfen nur behandelt werden, wenn sie keinen Aufschub dulden oder von äußerster Dringlichkeit sind. Ob das der Fall ist, entscheidet der Beirat mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Für die vg. Entscheidungen ist die Mehrheit von 3/4 der stimmberechtigten anwesenden Beiratsmitglieder erforderlich. Nach Eintritt in die Beratungen ist eine Änderung der Tagesordnung oder eine Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte nur noch möglich, wenn sie ohne Gegenstimme beschlossen wird. Im Übrigen ist die Tagesordnung grundsätzlich in der Reihenfolge zu beraten, wie sie in der Einladung angegeben ist.</p> <p>(3) Zur Vorbereitung von Tagesordnungspunkten kann der Beirat aus seinen Reihen Arbeitskreise bilden. Diese erarbeiten Empfehlungen, welche sie dem Beirat</p>	<p>s. § 6 Abs. 3, 5</p>	<p>Abweichung beim R-B K:</p> <ul style="list-style-type: none"> • „Wann im Einzelfall eine Angelegenheit keinen Aufschub duldet, ist danach zu beurteilen, ob der Naturschutzbeirat nicht auch noch zu einem späteren Zeitpunkt über die Angelegenheit befinden kann.“ <p><i>Hinweis der Verwaltung: Änderung in "mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen", in der Fassung der GO Kreis Düren vorgeschlagen, da für die Forderung einer 3/4- Mehrheit keine Rechtsgrundlage besteht.</i></p>
--	-------------------------	---

<p>vorlegen.</p> <p>(4) Der Beirat kann zur Information der Mitglieder zu anstehenden Fragen auch sachverständige Personen hinzuziehen. Die erforderlichen Unterlagen stellt die ULB <u>UNB</u> zur Verfügung. Sofern Kosten durch die Bildung von Arbeitskreisen, Hinzuziehung von sachverständigen Personen oder Erstellung von Unterlagen entstehen, muss vorher hierüber mit der ULB <u>UNB</u> Einvernehmen erzielt werden.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 5 Gang der Beratungen</p> <p>(1) Der Vorsitzende des Beirates eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen; er ist für die Ordnung verantwortlich und übt das Hausrecht aus (Sitzungsleitung). Ist er verhindert, vertritt ihn der stellvertretende Vorsitzende, für den Fall, dass dieser gleichzeitig verhindert ist, das älteste anwesende Mitglied.</p> <p>(2) Vor Eintritt in die Beratungen des Beirates ist durch den Sitzungsleiter festzustellen, ob der Beirat ordnungsgemäß einberufen worden ist und ob und mit welcher Stimmenzahl er beschlussfähig ist. Anschließend ist die Tagesordnung unter Berücksichtigung von § 3 und § 4 zu genehmigen.</p>	<p>s. § 2 Abs. 3, § 6 Abs. 1, 9</p> <p>s. § 5 Abs. 1</p> <p>s. § 6 Abs. 2</p>	

<p>(3) Der Sitzungsleiter hat die Sitzung aufzuheben, wenn festgestellt wird, dass der Beirat nicht ordnungsgemäß einberufen wurde.</p>		
<p>(4) Wird die Beschlussfähigkeit während der Sitzung angezweifelt, so hat der Sitzungsleiter die danach erforderlichen Feststellungen zu treffen. Andernfalls gilt der Beirat als beschlussfähig.</p>	<p>s. § 6 Abs. 2</p>	
<p>(5) Wird die Beschlussunfähigkeit festgestellt, so hat der Sitzungsleiter die Sitzung zu unterbrechen. Ist nicht abzusehen, dass nach Ablauf von maximal 30 Minuten der Beirat wieder beschlussfähig ist, hat der Sitzungsleiter die Sitzung aufzuheben.</p>	<p>s. § 6 Abs. 2</p>	<p>Abweichung beim R-B K:</p> <ul style="list-style-type: none"> • „Ist auch nach Ablauf von 30 Minuten die erforderliche Anzahl von Mitgliedern/ StellvertreternInnen nicht anwesend, hebt die/der Vorsitzende oder deren/dessen StellvertreterIn die Sitzung auf.“
<p>(6) Der Sitzungsleiter erteilt und entzieht das Wort. Er hat eine Liste über die Wortmeldungen zu führen und dafür Sorge zu tragen, dass sie laufend in ihrer zeitlichen Reihenfolge abgearbeitet werden. Unabhängig von dieser Liste ist dem anwesenden Vertreter der ULB UNB auf seinen Wunsch auch außerhalb der Rednerfolge das Wort zu erteilen.</p>	<p>§ 6 Abs. 7</p>	<p>zusätzlich beim R-B K:</p> <ul style="list-style-type: none"> • "Die/der RednerIn darf nur die zur Beratung anstehende Angelegenheit erörtern."
<p>(7) Zur Richtigstellung eigener Ausführungen oder zur Zurückweisung von Angriffen gegen die eigene Person soll das Wort auch außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt werden. Die Redezeit</p>		<p>zusätzlich beim R-B K:</p> <ul style="list-style-type: none"> • "Anderen Mitarbeitern der Kreisverwaltung, Vertretern der eingeladenen Städte und Gemeinden sowie den Antragstellern und deren Beauftragten ist das Wort nur dann zu erteilen, wenn die/der Vorsitzende zustimmt oder dies wünscht." (§ 6 Abs. 8)

<p>soll in diesem Fall 3 Minuten nicht überschreiten.</p>		
<p>(8) Jedes Mitglied ist berechtigt, den Antrag zu stellen, dass ein bestimmter Zuhörer auf die Rednerliste gesetzt wird. Über diesen Antrag ist unmittelbar abzustimmen. Diesem Antrag ist nur dann stattzugeben, wenn sich <u>der Beirat mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen dafür ausspricht</u> dafür 3/4 der stimmberechtigten anwesenden Beiratsmitglieder aussprechen.</p>	<p>s. § 6 Abs. 14</p>	<p>Abweichung beim R-B K:</p> <ul style="list-style-type: none"> • es genügt einfache Mehrheit <p><i>Hinweis der Verwaltung: Änderung in "mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen", in der Fassung der GO Kreis Düren vorgeschlagen, da für die Forderung einer ¾- Mehrheit keine Rechtsgrundlage besteht.</i></p> <p>zusätzlich beim R-B K:</p> <ul style="list-style-type: none"> • "Jedes Mitglied oder im Vertretungsfall sein(e) StellvertreterIn ist berechtigt, nach Eröffnung der Aussprache Zwischenfragen an den Redner zu stellen. Die Fragen sind möglichst kurz zu formulieren. Auf Befragen des Vorsitzenden kann der Redner die Zwischenfrage zulassen oder ablehnen. Die/ Der Vorsitzende soll im gleichen Zusammenhang nicht mehr als zwei Zwischenfragen zulassen." (§ 6 Abs. 12)
<p>(9) Jedes Mitglied ist berechtigt, zu jedem Punkt der Tagesordnung Anträge zu stellen, um eine Entscheidung des Beirates in der Sache herbeizuführen (Anträge zur Sache). Die Anträge müssen einen abstimmungsfähigen Beschlussentwurf enthalten.</p>	<p>s. § 6 Abs. 6</p>	
<p>(10) Der Sitzungsleiter beendet - nach Abarbeitung der Rednerliste - die Aussprache und stellt die zu dem aktuellen Tagesordnungspunkt gestellten Sachanträge zur Abstimmung. Der weitest gehende Antrag hat Vorrang. In Zweifelsfällen bestimmt der Sitzungsleiter die Reihenfolge der Abstimmung. Nach der Beschlussfassung sind nur noch persönliche Erklärungen von Mitgliedern des Beirates zulässig. Der Redner darf hierbei nicht zur Sache sprechen, sondern</p>	<p>s. § 6 Abs. 6</p>	<p>zusätzlich beim R-B K:</p> <ul style="list-style-type: none"> • "Dem Antragsteller ist auf Wunsch zum Schluss der Beratung nochmals das Wort zu erteilen."

<p>nur Äußerungen, die in der Aussprache gegen ihn gerichtet wurden, zurückweisen oder offensichtlich gewordene Missverständnisse hinsichtlich seiner früheren Ausführungen richtig stellen. Die Höchstredezeit für jeden Redner beträgt drei Minuten.</p> <p>(11) Die Dauer einer Sitzung soll drei Stunden nicht überschreiten. Eine Sitzungsverlängerung kann <u>mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen nur mit einer Mehrheit von 3/4 der stimmberechtigten anwesenden Beiratsmitglieder</u> beschlossen werden.</p>		<p><i>Hinweis der Verwaltung: Änderung in "mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen", in der Fassung der GO Kreis Düren vorgeschlagen, da für die Forderung einer 3/4- Mehrheit keine Rechtsgrundlage besteht.</i></p>
<p style="text-align: center;">§ 6 Anträge zur Geschäftsordnung</p> <p>(1) Zu den Anträgen zur Geschäftsordnung zählen insbesondere der Antrag</p> <p>a) auf Aufhebung der Sitzung,</p> <p>b) auf Unterbrechung der Sitzung,</p> <p>c) auf Aufhebung eines Tagesordnungspunktes,</p> <p>d) auf Vertagung eines Tagesordnungspunktes,</p> <p>e) auf Verweisung an einen Arbeitskreis,</p> <p>f) auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,</p> <p>g) auf Begrenzung der Redezeit (jedoch nicht unter 3 Minuten) für den einzelnen Tagesordnungspunkt.</p>	<p>s. § 6 Abs. 3</p> <p>s. § 5 Abs. 3</p> <p>s. § 6 Abs. 10</p>	<p>zusätzlich beim R-B K:</p> <ul style="list-style-type: none"> • "..., wenn es das öffentliche Wohl oder die Wahrung schutzwürdiger Interessen erfordert." <p>zusätzlich beim R-B K:</p> <ul style="list-style-type: none"> • "Begrenzung der Dauer der Aussprache und Zahl der Redner"

<p>Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem Mitglied gestellt werden. Der Beirat entscheidet mit einfacher Mehrheit.</p> <p>Anträge nach c) und d) müssen mit <u>einer Mehrheit der abgegebenen Stimmen von 3/4 der stimmberechtigten anwesenden Beiratsmitglieder</u> beschlossen werden.</p> <p>Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit sind nur in nichtöffentlicher Beratung zu begründen und vom Beirat zu entscheiden.</p> <p>(2) Ein Mitglied, das sich zu dem aktuellen TOP nicht zu Wort gemeldet hat, kann einen Antrag auf Schluss der Rednerliste stellen. Findet er eine Mehrheit, liest der Sitzungsleiter die derzeitige Liste der Wortmeldungen vor, ergänzt sie ggf. durch weitere Wortmeldungen, schließt sie dann ab und sorgt für ihre Abarbeitung. Danach ist die Debatte über diesen TOP abgeschlossen und es können dann zu diesem TOP nur noch Beschlussvorschläge gemacht und darüber abgestimmt werden.</p> <p>(3) Ein Mitglied, das sich zu dem aktuellen TOP nicht zu Wort gemeldet hat, kann einen Antrag auf Schluss der Debatte stellen. Findet er eine Mehrheit, ist die Rednerliste ungültig und die Debatte über diesen TOP abgeschlossen. Es können dann zu diesem</p>		<ul style="list-style-type: none"> • "Er kann beschließen, dass das Wort nur einmal erteilt werden darf." <p><i>Hinweis der Verwaltung: Änderung in "mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen", in der Fassung der GO Kreis Düren vorgeschlagen, da für die Forderung einer 3/4- Mehrheit keine Rechtsgrundlage besteht.</i></p>
---	--	---

<p>TOP nur noch Beschlussvorschläge gemacht und darüber abgestimmt werden.</p> <p>(4) Die Sitzung muss unmittelbar für etwa 5 Minuten unterbrochen werden, wenn ein Mitglied das beantragt. In dieser Zeit soll jedes Mitglied Gelegenheit haben, sich unmittelbar mit anderen Mitgliedern oder mit Zuhörern zu besprechen und dadurch eine Entscheidungsfindung zu erleichtern. Ein solcher Antrag kann insgesamt grundsätzlich nur zweimal zum einzelnen Tagesordnungspunkt gestellt werden. Wird ein solcher Antrag zu einem einzelnen TOP häufiger als zweimal gestellt, findet eine Sitzungsunterbrechung nur noch statt, wenn 3/4 der gesetzlichen Mitgliederzahl des Beirates zustimmen <u>der Beirat dies mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließt.</u></p> <p>(5) Liegen mehrere Anträge zur Geschäftsordnung vor, so hat derjenige Antrag Vorrang, der in § 6 eher aufgeführt ist.</p> <p>(6) Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so darf noch je ein Mitglied für bzw. gegen diesen Antrag sprechen. Alsdann ist über diesen Geschäftsordnungsantrag noch vor einem gegebenenfalls anstehenden Sachantrag abzustimmen.</p>		<p><i>Hinweis der Verwaltung: Änderung in "mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen", in der Fassung der GO Kreis Düren vorgeschlagen, da für die Forderung einer 3/4-Mehrheit keine Rechtsgrundlage besteht.</i></p>
<p>§ 7</p>		

<p style="text-align: center;">Abstimmungen</p> <p>(1) Abstimmungen erfolgen in der Regel öffentlich durch Handzeichen. Auf Antrag eines Mitgliedes muss geheim durch Stimmzettel abgestimmt werden. Bei der Neu- oder Ersatzwahl des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters wird immer geheim mit Stimmzettel gewählt.</p> <p>(2) Auf Antrag von 3 Mitgliedern muss namentlich abgestimmt werden, jedoch hat ein gleichzeitig vorliegender Antrag auf geheime Wahl Vorrang. Die Stimmen sind auszuzählen.</p> <p>(3) Der Beirat beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.</p>	<p>s. § 6 Abs. 4, § 8</p>	<p>Abweichung beim R-B K:</p> <ul style="list-style-type: none"> • weitere Ausführungen zur Auszählung
<p style="text-align: center;">§ 8 Ordnung in der Sitzung</p> <p>(1) Bei grober Verletzung der Ordnung kann ein Mitglied oder stellv. Mitglied durch Beschluss des Beirates von einer oder mehreren Sitzungen oder durch den Sitzungsleiter von der laufenden Sitzung ausgeschlossen werden. Dem Sitzungsausschluss soll in der Regel ein dreimaliger Ordnungsruf des Sitzungsleiters vorausgehen. Der Betroffene soll beim dritten Ordnungsruf auf die Möglichkeit des Ausschlusses hingewiesen werden.</p>	<p>s. § 7 Abs. 4</p>	<p>Abweichung beim R-B K:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aufführung weiterer Vergehen (z.B. Abschweifen, beleidigende Äußerungen, Folge der groben Verletzung der Ordnung) und Regelungen zum Ordnungsruf

<p>(2) Im Sitzungsraum darf nicht geraucht werden.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 9 Sitzungsniederschrift</p> <p>(1) Über die Beschlüsse des Beirates bei der Beratung ist eine Niederschrift zu fertigen.</p> <p>Die Niederschrift muss mindestens enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ort, Tag und Uhrzeit des Beginns und der Beendigung sowie den Zeitraum einer etwaigen Unterbrechung der Sitzung; 2. die Namen der Sitzungsteilnehmer; dies gilt auch für als Zuhörer in der nicht öffentlichen Sitzung anwesenden Personen; Nichtanwesenheit, Verspätungen und vorzeitiges Verlassen der Sitzung sind zu vermerken; 3. die behandelten Gegenstände; 4. die gestellten Anträge zum Verfahren und zur Sache sowie die unterbreiteten Wahlvorschläge; 5. die Ergebnisse von Wahlen und die Namen der Gewählten; 6. die Ergebnisse der Abstimmungen, die Stimmverhältnisse und den Wortlaut der Beschlüsse. <p>Überstimmte Mitglieder können verlangen, dass der wesentliche Kern ihrer Meinung in die Niederschrift aufgenommen wird.</p>	<p>s. § 9 Abs. 1</p> <p>s. § 9 Abs. 1, 4</p>	<p>Abweichung beim R-B K:</p> <ul style="list-style-type: none"> • „Die UNB stellt die/den SchriftführerIn. Die/ Der SchriftführerIn und deren/dessen StellvertreterIn werden vom Naturschutzbeirat bestellt.“ <p><i>Hinweis der Verwaltung: Verwaltung/ UNB entscheidet selbständig, welches Personal an der Sitzung teilnimmt; Wahl durch den Beirat ist nicht vorgesehen.</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • „Der Sitzungsverlauf wird mittels Tonträger aufgezeichnet ...“ <p><i>Hinweis der Verwaltung: Die Rechtsgrundlagen für eine Tonaufzeichnung müssten geprüft werden.</i></p> <p>Abweichung beim R-B K:</p> <ul style="list-style-type: none"> • zu Ziffer 2: „... und auf Verlangen eines Mitgliedes oder im Vertretungsfall seiner Stellvertreterin/ seines Stellvertreters den Namen unter Angabe des TOP, bei dessen Behandlung das Mitglied/die Stellvertreterin/der Stellvertreter an Abstimmungen oder Wahlen nicht teilgenommen hat.“ • „die Mitglieder oder im Vertretungsfall die StellvertreterInnen, die gem. § 28 Abs. 2 KrO an der Beratung und Entscheidung nicht teilgenommen haben.“ • bei Abstimmungen: „auf Verlangen das Stimmenverhältnis, einschließlich der Stimmenthaltungen und der Gegenstimmen; bei namentlicher Abstimmung, wie jedes Beiratsmitglied persönlich gestimmt hat“ • bei Wahlen: „die Zahl der Stimmen für die einzelnen Bewerber; bei Losentscheid die Beschreibung des Losverfahrens“ • "die Ordnungsmaßnahmen" • „den Hinweis, dass zur Fertigung der Niederschrift der Sitzungsverlauf auf Tonträger aufgezeichnet wurde.“

<p>Die Formulierung dieser Meinung durch die betreffenden Mitglieder kann unmittelbar nach der Abstimmung mündlich erfolgen. Wünschen die Mitglieder ihre abweichende Meinung schriftlich zu formulieren, so muss dieses Papier den Verfasser der Niederschrift erreicht haben, bevor dieser seinerseits dem Vorsitzenden des Beirates den Entwurf der Sitzungsniederschrift zur Unterschrift vorlegt.</p> <p>(2) Die Niederschrift wird vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem zuständigen Dezernenten der HLB <u>UNB</u> unterschrieben.</p> <p>(3) Die Niederschrift ist in der nächsten Sitzung durch den Beirat zu genehmigen.</p>	<p>s. § 9 Abs. 4</p> <p>s. § 9 Abs. 4</p>	<p>zusätzlich beim R-B K:</p> <ul style="list-style-type: none"> • "Werden Schriftsätze verlesen, so sind sie dem Schriftführer für die Niederschrift vorübergehend zur Verfügung zu stellen." <p>Abweichung beim R-B K:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Unterzeichnung durch Schriftführer
<p style="text-align: center;">§ 10 Geschäftsführung</p> <p>(1) Die HLB <u>UNB</u> übernimmt die Geschäftsführung des Beirates und die damit verbundenen Kosten.</p> <p>(2) Der Vorsitzende kann sich für den bei ihm erforderlich werdenden Schriftverkehr der Geschäftsführung der HLB <u>UNB</u> bedienen.</p> <p>(3) Die Mitglieder des Beirates erhalten Ersatz für Fahrkosten, ein Sitzungsgeld als Entschädigung für sonstige Auslagen und ggf. den Verdienstaussfall erstattet.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 11</p>		

<p style="text-align: center;">Anfragen</p> <p>Ein Beiratsmitglied kann in Angelegenheiten des Beirates schriftlich oder mündlich Anfragen an die Verwaltung stellen. Die Anfrage wird mündlich in einer der nächsten Sitzungen oder schriftlich gegenüber allen Beiratsmitgliedern beantwortet.</p>	<p>s. § 6 Abs. 13</p>	<p>zusätzlich beim R-B K:</p> <ul style="list-style-type: none"> • "Anfragen dürfen zurückgewiesen werden, wenn die begehrte Auskunft demselben oder einem anderen Fragesteller innerhalb der letzten 6 Monate bereits erteilt wurde oder die Beantwortung offenkundig mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre." (§ 6 Abs. 13)
<p style="text-align: center;">§ 12</p> <p style="text-align: center;">Ergänzende Geltung der Geschäftsordnung für den Kreistag des Kreises Düren</p> <p>Soweit eine Angelegenheit weder durch gesetzliche Vorgaben noch in dieser Geschäftsordnung geregelt ist, gilt ergänzend die Geschäftsordnung für den Kreistag des Kreises Düren in der jeweils geltenden Fassung. Dies gilt auch, wenn in einer Geschäftsordnungsfrage unterschiedliche Meinungen nicht zu klären sind und eine solche Klärung auch nicht durch Mehrheitsbeschluss des Beirates herbeigeführt werden kann.</p>		

Rote Schrift: Absätze nicht in der GO des Rheinisch-Bergischen Kreises

Geschäftsordnung

des Naturschutzbeirates bei der unteren Naturschutzbehörde des Rheinisch-Bergischen Kreises

Aufgrund § 3 der Verordnung zur Durchführung des Landesnaturschutzgesetzes hat der Naturschutzbeirat in seiner Sitzung am 16.06.2021 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

§ 1

Stellung, Aufgaben und Rechte

Die Stellung, Aufgaben, Rechte und Zusammensetzung des Naturschutzbeirates ergeben sich aus § 70 des Gesetzes Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG NRW) in der Fassung vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. März 2019 (GV. NRW. S. 193, 214) und den §§ 1 bis 3 der Verordnung zur Durchführung des Landesnaturschutzgesetzes (DVO-LNatSchG) vom 22. Oktober 1986 (GV. NRW. S. 683), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934) und dem Rund-erlass des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 11.04.1990 (MBI. NRW. 1990 S. 594).

Der Beirat bei der unteren Naturschutzbehörde des Rheinisch-Bergischen Kreises ist nach § 70 des Landesnaturschutzgesetzes in der z.Zt. geltenden Fassung zur unabhängigen Vertretung der Belange von Natur und Landschaft gebildet worden.

Er soll bei Schutz, Pflege und Entwicklung der Landschaft mitwirken und dazu

- den zuständigen Behörden und Stellen Vorschläge und Anregungen unterbreiten,
- der Öffentlichkeit die Absichten und Ziele von Naturschutz und Landschaftspflege vermitteln und
- Fehlentwicklungen in der Landschaft entgegenwirken.

Der Beirat ist vor allen wichtigen Entscheidungen und Maßnahmen der Behörde zu hören. Die Beteiligung des Beirates richtet sich im Übrigen nach den näheren Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes und des Runderlasses des MURL vom 11.04.1990.

§ 2

Vorsitzende(r)

1. Der Beirat wählt unter der Leitung des lebensältesten Mitgliedes ohne Aussprache aus seiner Mitte die/den Vorsitzende(n) und deren/dessen StellvertreterIn.
2. Endet die Mitgliedschaft der/des Vorsitzenden oder der/des Stellvertreter/In im Beirat vor Ablauf der Amtsdauer oder legt sie/er sein Amt nieder, so ist eine Neuwahl für den Rest der Amtsdauer vorzunehmen.
3. Die/Der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Beirates.

4. Sie/Er unterhält die Verbindung zur unteren Naturschutzbehörde und zu anderen Behörden und vertritt den Naturschutzbeirat gegenüber der Öffentlichkeit.
5. Bei Entscheidungen und Maßnahmen, die nicht bis zur nächsten Sitzung des Beirates aufgeschoben werden können, kann die/der Vorsitzende anstelle des Beirates beteiligt werden. Sie/Er soll sich gegebenenfalls mit sachkundigen Mitgliedern des Beirates beraten. Sie/Er hat hierüber den Beirat in der nächsten Sitzung zu unterrichten.

§ 3

Mitglieder und Stellvertreter(innen)

1. Die Mitglieder werden zu den Sitzungen des Beirates schriftlich eingeladen.
2. Die StellvertreterInnen erhalten die Einladung und die Sitzungsunterlagen nachrichtlich. Sie können sowohl an den öffentlichen als auch an nichtöffentlichen Sitzungen als ZuhörerInnen teilnehmen; sie erhalten die Möglichkeit zur Äußerung bzw. Stellungnahme, haben jedoch nicht das Recht zur Mitentscheidung.

Die Teilnahme als ZuhörerInnen begründet keinen Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalles, auf Zahlung von Sitzungsgeld und auf Erstattung der Fahrkosten (§ 3 Abs. 4 der Verordnung zur Durchführung des Landesnaturschutzgesetzes).

3. Ein Mitglied/ein(e) StellvertreterInnen, das/die/der an der Sitzung nicht oder nicht rechtzeitig teilnehmen kann oder die Sitzung vorzeitig verlassen will, muss dies der/dem Vorsitzenden oder der Geschäftsstelle möglichst frühzeitig mitteilen. Die Mitteilung gilt als Entschuldigung. Ist ein Mitglied verhindert, an der Sitzung teilzunehmen, benachrichtigt es seine(n) StellvertreterInnen, damit diese(r) anstelle des Mitgliedes an der Sitzung teilnimmt.
4. Der Beirat ist für die Dauer der Wahlzeit des Kreistages des Rheinisch-Bergischen Kreises gewählt. Nach Ablauf ihrer Wahlzeit üben die Mitglieder und ihre StellvertreterInnen ihr Amt bis zum Zusammentritt des neuen Beirates aus.

§ 4

Pflichten der Mitglieder und ihrer StellvertreterInnen

1. Die Mitglieder/StellvertreterInnen des Beirates sind verpflichtet, über die ihnen bei der Ausübung ihres Amtes bekannt gewordenen, als vertraulich zu behandelnden Angelegenheiten und Unterlagen Verschwiegenheit zu bewahren. Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht auch nach Beendigung der Mitgliedschaft im Beirat fort.
2. Ein(e) Mitglied/StellvertreterInnen darf weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung einer Angelegenheit ihr/ihm selbst, einem ihrer/seiner Angehörigen oder einer von ihr/ihm kraft Gesetzes oder kraft Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

Angehörige sind der Ehegatte, Verwandte und Verschwägerter in gerader Linie sowie durch Annahme als Kind verbundene Personen, Geschwister, Kinder der Geschwister, Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten und Geschwister der Eltern.

Das Mitwirkungsverbot gilt auch, wenn die/der Betreffende

- a) bei einer natürlichen Person, einer juristischen Person oder einer Vereinigung, der die Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, gegen Entgelt beschäftigt ist und nach den tatsächlichen Umständen, insbesondere der Art seiner Beschäftigung, ein Interessenwiderstreit anzunehmen ist.
- b) Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder eines gleichartigen Organs einer juristischen Person oder einer Vereinigung ist, der die Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann,
- c) in anderer als öffentlicher Eigenschaft in der Angelegenheit ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist.

Die Mitwirkungsverbote gelten nicht, wenn der Vorteil oder Nachteil nur darauf beruht, dass jemand einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe angehört, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden.

3. Mitglieder oder StellvertreterInnen haben bei Angelegenheiten, von deren Beratung und Entscheidung sie wegen Befangenheit nach näherer Bestimmung des § 28 Abs. 2 Kreisordnung i. V. m. § 31 Gemeindeordnung ausgeschlossen sind, unmittelbar nach Aufruf des Tagesordnungspunktes die Ausschließungsgründe gegenüber der/dem Vorsitzenden unaufgefordert anzuzeigen.
Über die Ausschließungsgründe entscheidet in Zweifelsfällen der Naturschutzbeirat. Bei dieser Entscheidung darf die/der Betreffende nicht mitwirken.
Das ausgeschlossene Mitglied bzw. die/der ausgeschlossene StellvertreterIn hat den Sitzungsraum vor der Beratung und Beschlussfassung über den Tagesordnungspunkt zu verlassen; bei einer öffentlichen Sitzung kann sie/er sich in dem für die ZuhörerInnen bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.

Die Nichtteilnahme des/der Mitgliedes/StellvertretersIn an der Entscheidung über seine/ihre Ausschließung sowie an der Beratung und Beschlussfassung über den Tagesordnungspunkt ist in der Niederschrift zu vermerken.

Ein Verstoß gegen die Offenbarungspflicht über Ausschließungsgründe wird vom Naturschutzbeirat durch Beschluss festgestellt.

Hat ein(e) Mitglied/StellvertreterIn bei einer Beschlussfassung mitgewirkt, obwohl es/sie/er nach dem Gesetz hiervon ausgeschlossen war und ihr/ihm der Ausschließungsgrund bekannt war, so haftet die/der Betreffende für eventuell entstehenden Schaden.

Für jede Sitzung wird eine Anwesenheitsliste ausgelegt, in die sich jedes teilnehmende Mitglied/jede(r) teilnehmende StellvertreterIn persönlich eintragen muss.

§ 5

Einberufung des Beirates

1. Der Naturschutzbeirat wird von der/vom Vorsitzenden - im Falle seiner Verhinderung von deren/dessen VertreterIn - mit einer Ladungsfrist von mindestens 14 Kalendertagen schriftlich einberufen. Dabei kann sie/er sich der unteren Naturschutzbehörde bedienen.
Die Ladungsfrist gilt als gewahrt, wenn die Einladung 13 Kalendertage vor der Sitzung zur Post gegeben ist.

In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf 8 Werktage abgekürzt werden.

Die/Der Vorsitzende muss den Beirat einberufen, wenn dies von mindestens der Hälfte der Mitglieder oder von der unteren Naturschutzbehörde schriftlich unter Angabe der Tagesordnung verlangt wird.

2. Aus der Einladung müssen Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung hervorgehen.

Die zur Beratung anstehenden Punkte sind in der Regel schriftlich zu erläutern. Die Erläuterungen sind der Einladung beizufügen oder kurzfristig nachzureichen. Von einer Tischvorlage sollte nur in Ausnahmefällen Gebrauch gemacht werden.

Der Einladung sind die notwendigen Unterlagen über die Beratungsgegenstände beizufügen.

Beschlussvorlagen sind schriftliche Sachverhaltsdarstellungen (Erläuterungen) mit einem Beschlussvorschlag.

Mitteilungsvorlagen sind dagegen reine Informationsmitteilungen.

3. Die Sitzungen des Beirates sind grundsätzlich öffentlich. Auf Antrag eines Beiratsmitgliedes oder im Vertretungsfall seiner Stellvertreterin /seines Stellvertreters oder auf Vorschlag der unteren Naturschutzbehörde kann die Öffentlichkeit bei Beiratssitzungen durch Beschluss für einzelne Angelegenheiten ausgeschlossen werden, wenn es das öffentliche Wohl oder die Wahrung schutzwürdiger Interessen erfordert. Für das Verfahren gelten § 33 Abs. 2, Satz 2 folgende und Absatz 3 der Kreisordnung.
4. Die untere Naturschutzbehörde wird zu den Sitzungen des Beirates eingeladen.

§ 6

Sitzungsverlauf

1. Die/der Vorsitzende leitet die Sitzung.
2. Zu Beginn der Sitzung hat die/der Vorsitzende oder deren/dessen StellvertreterIn festzustellen, ob der Naturschutzbeirat ordnungsgemäß einberufen wurde und ob er beschlussfähig ist.
Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
Wird die Beschlussfähigkeit während der Sitzung angezweifelt, so hat die/der Vorsitzende nach Prüfung gegebenenfalls die Beschlussunfähigkeit festzustellen und die Sitzung zu unterbrechen.
Ist auch nach Ablauf von dreißig Minuten die erforderliche Anzahl von Mitgliedern/StellvertreterInnen nicht anwesend, hebt die/der Vorsitzende oder deren/dessen StellvertreterIn die Sitzung auf.
3. Vor Feststellung der Tagesordnung kann der Naturschutzbeirat die Tagesordnung durch Beschluss erweitern, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden oder die von äußerster Dringlichkeit sind.
Wann im Einzelfall eine Angelegenheit keinen Aufschub duldet, ist danach zu beurteilen, ob der Naturschutzbeirat nicht auch noch zu einem späteren Zeitpunkt über die Angelegenheit befinden kann.

Ferner kann der Naturschutzbeirat die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte durch Beschluss ändern und Beratungspunkte von der Tagesordnung absetzen.
Vor Eintritt in die Beratung ist die Tagesordnung festzustellen.

4. Änderungsanträge zu bestehenden Tagesordnungspunkten können von einzelnen Mitgliedern/StellvertreternInnen des Naturschutzbeirates und von der/dem Vorsitzenden nach Eröffnung der Aussprache über den Beratungsgegenstand gestellt werden. Der Antrag muss begründet sein und einen konkreten Beschlussvorschlag enthalten.
5. Die einzelnen Punkte der Tagesordnung werden der Reihe nach aufgerufen und behandelt.
6. Über jede Vorlage und jeden Antrag ist gesondert abzustimmen.
Vor der Abstimmung ist die endgültige Formulierung des zu fassenden Beschlusses zu verlesen, soweit sie sich nicht aus der Vorlage ergibt.

Die/Der Vorsitzende stellt die Frage, über die abgestimmt werden soll, so, dass sie mit ja oder nein beantwortet werden kann.

Die Beschlussfassung erfolgt offen durch Handheben, erkennbare Zustimmung oder durch Erheben von den Sitzen, falls erforderlich durch Auszählen.

7. Jedes Mitglied oder im Vertretungsfall sein(e) StellvertreterIn darf zur Sache erst sprechen, wenn sie/er sich zuvor zu Wort gemeldet und die/der Vorsitzende ihr/ihm dies erteilt hat.
Das Wort wird in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt. Melden sich mehrere Mitglieder/StellvertreterInnen gleichzeitig, so entscheidet die/der Vorsitzende über die Reihenfolge.
Die/der RednerIn darf nur die zur Beratung anstehende Angelegenheit erörtern.

Dem Antragsteller ist auf Wunsch zum Schluss der Beratung nochmals das Wort zu erteilen.

8. Anderen Mitarbeitern der Kreisverwaltung, Vertretern der eingeladenen Städte und Gemeinden sowie den Antragstellern und deren Beauftragten ist das Wort nur dann zu erteilen, wenn die/der Vorsitzende zustimmt oder dies wünscht.
9. Die/der Vorsitzende sorgt für die Einhaltung der Geschäftsordnung.
Sie/er ist jederzeit berechtigt, außerhalb der Rednerfolge das Wort zu ergreifen.
10. Der Beirat kann auf Antrag zur Geschäftsordnung durch Beschluss die Dauer der Aussprache, die Redezeit und die Zahl der Redner begrenzen. Er kann beschließen, dass das Wort nur einmal erteilt werden darf.
11. Werden vom Redner Schriftsätze verlesen, so sind sie dem Schriftführer für die Niederschrift vorübergehend zur Verfügung zu stellen.
12. Jedes Mitglied oder im Vertretungsfall sein(e) StellvertreterIn ist berechtigt, nach Eröffnung der Aussprache Zwischenfragen an den Redner zu stellen. Die Fragen sind möglichst kurz zu formulieren.
Auf Befragen des Vorsitzenden kann der Redner die Zwischenfrage zulassen oder ablehnen.
Die/Der Vorsitzende soll im gleichen Zusammenhang nicht mehr als zwei Zwischenfragen zulassen.

13. Jedes Mitglied oder im Vertretungsfall die/der StellvertreterIn ist berechtigt, Anfragen über Angelegenheiten der unteren Naturschutzbehörde, die nicht auf der Tagesordnung stehen, in der Sitzung unter dem Punkt Verschiedenes an die/den Vorsitzende(n) oder die Verwaltung zu richten.
Anfragen werden mündlich beantwortet, wenn der Befragte sich hierzu in der Lage sieht.
Anderenfalls sind derartige Anfragen in der folgenden Sitzung des Naturschutzbeirates zu beantworten, wenn nicht der Anfragende sich mit einer früheren schriftlichen Antwort einverstanden erklärt.

Anfragen dürfen zurückgewiesen werden, wenn die begehrte Auskunft demselben oder einem anderen Fragesteller innerhalb der letzten 6 Monate bereits erteilt wurde oder die Beantwortung offenkundig mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre.

14. Zuhörerinnen oder Zuhörern kann auf Antrag das Wort erteilt werden, wenn die Mehrheit des Naturschutzbeirates dieses beschließt.

§ 7

Ordnung in den Sitzungen

1. Wer in der Aussprache von der Sache abschweift, kann von der/dem Vorsitzenden ermahnt und im Wiederholungsfalle zur Ordnung gerufen werden.
2. Wer sich ungebührlicher oder beleidigender Äußerungen bedient, ist zur Ordnung zu rufen. Eine Aussprache über die Berechtigung, "zur Ordnung" zu rufen, ist unzulässig. Auf Antrag ist in der nächsten Sitzung ohne Aussprache darüber abzustimmen, ob der Naturschutzbeirat den Ordnungsruf für gerechtfertigt hält.
3. Beim dritten Ordnungsruf in einer Sitzung kann die/der Vorsitzende der/dem RednerIn das Wort entziehen. Einer/einem RednerIn, der/dem das Wort entzogen wurde, ist es zu diesem Tagesordnungspunkt nicht wieder zu erteilen.
4. Bei grober Verletzung der Ordnung kann ein Mitglied oder im Vertretungsfall sein(e) StellvertreterIn durch Beschluss des Naturschutzbeirates von einer oder mehreren Sitzungen des Naturschutzbeirates oder durch die/den Vorsitzende(n) von der laufenden Sitzung ausgeschlossen werden. Dem Ausschluss soll ein dreimaliger Ordnungsruf der/des Vorsitzenden vorausgehen. Das Mitglied oder im Vertretungsfall sein(e) StellvertreterIn soll beim dritten Ordnungsruf auf die Möglichkeit des Ausschlusses hingewiesen werden.
5. Durch Beschluss des Naturschutzbeirates kann einem Mitglied, das die Ordnung grob verletzt, die auf den Sitzungstag entfallende Entschädigung ganz oder teilweise entzogen werden.
6. Als grobe Verletzung der Ordnung gilt insbesondere eine fortdauernde Nichtbeachtung der Anordnungen der/des Vorsitzenden und sonstige schwere Störungen des Sitzungsfriedens.
7. Die Beschlüsse zu Abs. 4 und 5 sind der/dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.
8. Entsteht im Naturschutzbeirat störende Unruhe, so kann die/der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder aufheben, wenn auf andere Weise die Ordnung nicht

wiederhergestellt werden kann. Kann sich die/der Vorsitzende kein Gehör verschaffen, so verlässt sie/er seinen Platz. Die Sitzung ist dadurch unterbrochen.

9. ZuhörerInnen sind grundsätzlich nicht berechtigt, in der Sitzung das Wort zu ergreifen oder Beifall und Missbilligung zu äußern.
Die/Der Vorsitzende kann ZuhörerInnen, die die Verhandlungen stören, ausschließen, die Sitzung aussetzen oder den Zuhörerraum räumen lassen.

§ 8

Beschlüsse, Abstimmung und Wahlen

Der Naturschutzbeirat beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Bei Beschlüssen und Wahlen zählen Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zur Feststellung der Beschlussfähigkeit, nicht aber zur Berechnung der Mehrheit mit.

Werden Beschlüsse gefasst, gilt bei der Stimmengleichheit ein Antrag als abgelehnt.

Bei Wahlen ist die vorgeschlagene Person gewählt, die die Stimmenmehrheit der gesetzlichen Anzahl der Beiratsmitglieder erhalten hat. Kommt eine solche Mehrheit nicht zustande, so ist in einem zweiten Wahlgang die Person gewählt, die die Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereinigt hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom ältesten anwesenden Mitglied gezogene Los.

Wahlen werden, soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist, durch offene Abstimmung vollzogen.

Auf Verlangen eines Mitgliedes oder im Vertretungsfall seiner Stellvertreterin/seines Stellvertreters muss die Wahl durch Abgabe von Stimmzetteln erfolgen (§ 35 Abs. 2 KrO).

Die/der Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung fest und gibt es anschließend bekannt.

Die Richtigkeit des Abstimmungsergebnisses kann nur sofort nach der Verkündung beanstandet werden; die Abstimmung muss sodann unverzüglich wiederholt werden.

Bei Abstimmungen und Wahlen durch Stimmzettel gilt folgendes:

- a) Stimmzettel sind ungültig, insbesondere wenn
 - aa) sie bei einer Wahl Namen nicht wählbarer Personen aufweisen,
 - bb) sie unleserlich sind,
 - cc) sie mehrdeutig sind,
 - dd) sie Zusätze enthalten,
 - ee) sie durchgestrichen sind.
- b) Stimmenthaltung ist gegeben, wenn
 - aa) der Stimmzettel unbeschriftet ist,
 - bb) auf dem Stimmzettel durch das Wort "Stimmenthaltung" oder in ähnlicher Weise unzweifelhaft zum Ausdruck gebracht ist, dass ein Wahlberechtigter sich der Stimme enthält,

- cc) ein Stimmzettel überhaupt nicht abgegeben wird.
- c) Die Stimmzettel werden von der Verwaltung ausgezählt, die das Ergebnis der/dem Vorsitzenden mitteilt.

Das Abstimmungsergebnis ist in der Niederschrift zu protokollieren.

§ 9

Sitzungs- und Beschlussprotokoll

1. Über Beschlüsse des Beirates ist ein Beschlussprotokoll zu fertigen. Hierin ist das Stimmenverhältnis anzugeben. Überstimmte Mitglieder können verlangen, dass ihre abweichende Meinung im Protokoll aufgenommen und der unteren Naturschutzbehörde mitgeteilt wird.
2. Die untere Naturschutzbehörde stellt die/den SchriftführerIn.

Die/Der SchriftführerIn und deren/dessen StellvertreterIn werden vom Naturschutzbeirat bestellt.
3. Der Sitzungsverlauf wird für die Anfertigung des Beschlussprotokolls mittels Tonträger aufgezeichnet. Die Aufzeichnung ist bis zur nächsten Sitzung aufzubewahren. Bei berechtigten Zweifeln am Beschlussprotokoll kann die/der Vorsitzende die entsprechenden Stellen der Aufzeichnung zusammen mit der/dem SchriftführerIn und der/dem Betroffenen abhören. Die Mitnahme der Aufzeichnung ist unzulässig. Eine anderweitige als die o. g. Nutzung bzw. Anfertigung von Film- und Tonaufzeichnungen durch Dritte ist nur zulässig, wenn der Naturschutzbeirat dies einstimmig beschließt.
4. Das Protokoll muss mindestens enthalten:
 - a) Tag, Ort, Beginn, Dauer einer Unterbrechung und Ende der Sitzung,
 - b) die Namen der SitzungsteilnehmerInnen und auf Verlangen eines Mitgliedes oder im Vertretungsfall seiner Stellvertreterin/seines Stellvertreters den Namen unter Angabe des Tagesordnungspunktes, bei dessen Behandlung das Mitglied/die Stellvertreterin/der Stellvertreter an Abstimmungen oder Wahlen nicht teilgenommen hat,
 - c) die Tagesordnungspunkte, alle Anträge, den Wortlaut der Beschlüsse,
 - d) die Mitglieder oder im Vertretungsfall die StellvertreterInnen, die gem. § 28 Abs. 2 KrO an der Beratung und Entscheidung nicht teilgenommen haben,
 - e) bei Abstimmungen
 - das Abstimmungs- bzw. Wahlergebnis
 - auf Verlangen das Stimmenverhältnis, einschließlich der Stimmenthaltungen und der Gegenstimmen,
 - bei namentlicher Abstimmung, wie jedes Beiratsmitglied persönlich gestimmt hat,

- f) bei Wahlen:
- die Zahl der Stimmen für die einzelnen Bewerber,
 - bei Losentscheid die Beschreibung des Losverfahrens,
- g) den wesentlichen Inhalt der Antworten auf Anfragen,
- h) die Ordnungsmaßnahmen,
- i) den Hinweis, dass zur Fertigung der Niederschrift der Sitzungsverlauf auf Tonträger aufgezeichnet wurde.

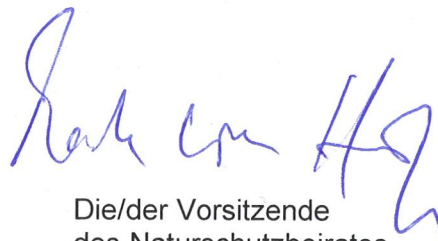
Das Beschlussprotokoll ist von der/dem Vorsitzenden und von der/dem SchriftführerIn zu unterzeichnen und vom Beirat zu genehmigen.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 16.06......2021 in Kraft.

Mit dem gleichen Tage ist die Geschäftsordnung vom 21.10.2014 nicht mehr anzuwenden.

Bergisch Gladbach, den $\frac{16}{6}$2021


Die/der Vorsitzende
des Naturschutzbeirates